

12. 08. 94

Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995
(Haushaltsgesetz 1995)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) – 501 03 – Ha 70/94

Bonn, den 12. August 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne*) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 23. 09. 94

*) als Sonderdruck verteilt

750/94

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 484 660 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1995 Kredite bis zur Höhe von 68 760 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1995 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 620 01) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) zu.

§ 5

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindelter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01 aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 (im Kapitel 1414 Titel 513 02) aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 0625 Titel 514 04, im Kapitel 1415 Titel 553 04, im Kapitel 1417 Titel 522 01) aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 1414 bis 1420 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

§ 6

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungs-

ermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergwerks- und -verwertungs GmbH, die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung stillgelegter Bergwerksbetriebe mbH und die Energiewerke Nord GmbH. Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden die Stellen gemäß dem eigenen Vergütungssystem angewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Vermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von

der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausführen zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- b) im Zusammenhang mit Ausführen, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
- b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein aus-

reichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 190 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 500 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 10

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 91 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;

4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
- c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkaptalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland

entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Euro-Parates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 50 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 700 000 000 DM zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1994 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund

daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbeitrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions - Garantie - Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 17

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 18

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstzweigs in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn Bedienstete für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge abgeordnet worden sind.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gem. § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Fortfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gem. § 18 Abs. 5 und 6 oder gem. § 19 Abs. 3 oder aufgrund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

§ 19

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamte nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I

S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn planmäßige Beamte nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes mindestens für 1 Jahr oder im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach § 1 der Urlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 20

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 21

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 22

Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk "künftig umzuwandeln". Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 23

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgabenrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 24

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflich-

tigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 25

(1) Im Haushaltsjahr 1995 ist bei der Bundesverwaltung 1 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter einzusparen.

(2) Das Einsparungsvolumen nach Absatz 1 wird auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt einschließlich seiner Anlagen entspricht. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die übrige Bundesverwaltung jeweils gesondert zu berechnen.

(3) Die nach Absatz 2 auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungsquoten sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen.

(4) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen.

(5) Im Haushaltsplan 1995 erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sind nicht einzusparen.

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die jeweilige Einsparungsquote nach den Absätzen 2 und 3 nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen.

(7) Freie oder freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen nicht wiederbesetzt werden, bis die jeweiligen Einsparungsquoten des Einzelplans erbracht sind. Planstellen und Stellen, die nicht wiederbesetzt werden dürfen, fallen weg. Eine freie oder freiwerdende Planstelle oder Stelle darf mit einem Schwerbehinderten wiederbesetzt werden. Eine freie oder freiwerdende Behördenleiterstelle darf wiederbesetzt werden.

(8) In den Fällen des Absatzes 5, des Absatzes 6 Satz 2 und des Absatzes 7 Sätze 3 und 4 vermindert sich die Einsparungsquote nicht.

(9) Ist die Wiederbesetzung einer freien oder freigewordenen Planstelle oder Stelle unabweisbar erforder-

lich, kann mit Zustimmung der obersten Bundesbehörde eine später freiwerdende Planstelle oder Stelle derselben Laufbahngruppe oder vergleichbarer Vergütungsgruppen im Rahmen der Quote eingespart werden. Diese Ausnahme darf für höchstens 20 vom Hundert der im jeweiligen Einzelplan einzusparenden Planstellen und Stellen in Anspruch genommen werden.

(10) Würde bei Wegfall der freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungssämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle die nächste freiwerdende geeignete Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen. Einsparungen von Stellen müssen in angemessenem Umfang auf Vergütungsgruppen entfallen, die den Beförderungssämtern der Beamten entsprechen.

(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 26

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 27

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 28

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 29

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 30

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 31

Bei der Berechnung der Ablieferung nach § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes in der Fassung des Artikels 12 § 2 des Postneuordnungsgesetzes vom ... 1994 (BGBl. I S. ...) werden die Betriebseinnahmen der Deutschen Post AG, Deutschen Postbank AG und

Deutschen Telekom AG aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nicht berücksichtigt. Die Ermäßigung der Ablieferung nach Satz 1 wird mit der Maßgabe verbunden, daß der erlassene Betrag zur Verstärkung des Eigenkapitals der Deutschen Bundespost TELEKOM verwandt wird.

§ 32

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine Vereinbarung mit der Deutschen Bundesbank über die Tilgung der sich aus der Währungsumstellung von 1948 ergebenden Ausgleichsforderungen der Bank an den Bund in Höhe von 8 683 585 988,93 Deutsche Mark zu treffen. Die Tilgungen sind in zehn gleichen Jahresraten beginnend mit dem Jahresende 2024 zu leisten.

§ 33

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 6 und 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 8 bis 32 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Preiswirkungsklausel

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren. Ob und inwieweit es zu einer Veränderung des Preisniveaus kommt, hängt entscheidend von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab. Die vorgesehene Begrenzung des Defizits auf die Größenordnung des Vorjahres führt zu keiner zusätzlichen Belastung der Kapitalmärkte. Die Haushaltspolitik ist weiterhin darauf ausgerichtet, die Defizite mittelfristig abzubauen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für gesamtwirtschaftliches Wachstum und Preisniveaustabilität.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Zu § 2

Abs. 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Abs. 2

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1994 fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Der bisherige Satz 2 entfällt im Hinblick auf die Neuregelung bezüglich des den Haushaltsansatz übersteigenden Bundesbankgewinns (vgl. § 4 - neu -).

Abs. 3

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4 - neu -

Die Vorschrift regelt, daß der Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den im Haushalt veranschlagten Betrag übersteigt, wie im Gesetz über den Erblastentilgungsfonds vorgesehen, diesem zur Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen zufließt.

Zu § 5

Abs. 1

Die Vorschrift erweitert die in § 20 Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Deckungsmöglichkeiten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Die Vorschrift läßt die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamten und Richter) und 425 (Vergütungen der Angestellten) zu.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Während Planstellen für Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, daß die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zuläßt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Zu Nr. 1

Im HG 1994 ist vorgesehen, daß Zuschüsse für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für ABM den Ausgaben bei Tit. 427 01 zufließen. Diese Regelung soll auf die Tit. 422 01, 422 02, 425 01 und 426 01 ausgedehnt werden, damit auch Zuschüsse für Beamte, Angestellte und Arbeiter den Besoldungstiteln zugeführt werden können, um damit unterschiedliche Regelungen für befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse auszuschließen.

Abs. 5

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung von Schwerbehinderten zweckgebunden verwendet werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, daß für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7

Die Vorschrift regelt die begrenzte Deckungsfähigkeit von Ausgaben bei bestimmten Titeln der Hauptgruppe 5 (sächliche Verwaltungsausgaben) innerhalb eines Kapitels.

Die Erweiterung der Deckungsfähigkeit soll die Flexibilität bei der Bewirtschaftung der sächlichen Verwaltungsausgaben erhöhen.

Tit. 526 04 ist aus der erweiterten Deckungsfähigkeit nach dieser Vorschrift auszunehmen, da dieser Titel im Gegensatz zu Tit. 526 01 kein Festtitel ist. Ihm können alle möglichen Zweckbestimmungen der Gruppe 526 zugeordnet werden.

Abs. 8

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 9

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen Beschaffung von Wehrmaterial sowie Forschung und Entwicklung sind zum Teil qualifiziert gesperrt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 10

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer nutzen den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin ab 1993 nicht mehr unentgeltlich, sondern erstatten die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann - wie bisher - die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 547 02 bei Kapitel 60 03 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 6

Die vorgeschlagenen Beträge entsprechen der Ankündigung der Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung.

Zu § 7

Abs. 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Das Besserstellungsverbot, das früher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die zu den Zuschußtiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die in Satz 3 neu eingefügten Industrieunternehmen haben ein eigenes an der Wirtschaft orientiertes Vergütungssystem. Die bisherige Sonderregelung für die Wismut AG ist daher auch hier anzuwenden.

Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist der BAT nicht anwendbar. Statt dessen gilt ein eigenes, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmtes Vergütungssystem. Die Stellen müssen entsprechend diesem Vergütungssystem ausgewiesen werden.

Zu § 8

Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit, Rückflüsse bei den Ausgaben "rot" abzusetzen, auf das Haushaltsjahr.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 9

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 10

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Versorgungsvorkehrungen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 11

Der Ermächtigungsbetrag wurde gegenüber dem Vorjahr um 1,9 Mrd. DM erhöht. Dieser Betrag ergibt sich aus Aufstockungen bei Nr. 2 (Verkehrswesen), Nr. 14 (Kulturgüter) und Nr. 16 (unvorhergesehenes) sowie aus Ermäßigungen bei Nr. 5 (DSL) und Nr. 11 (Kriegsopferversorgung).

Nr. 15 entfällt, da der Verkauf der Rhein-Main-Donau AG noch im Jahr 1994 abgeschlossen wird.

Die Änderung zu Nr. 4 b) war erforderlich, da nach dem Wohnungsbauförderungsgesetz 1994 die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen auch in den alten Bundesländern wieder durch den Bund gefördert wird.

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen:

	Mio DM
Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu ..	30 000
für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu	5 000
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) bis zu ...	20
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu	25 000
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu ...	590
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu	4 000
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu	30
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu	1
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu	1
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu	4 000
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 11) bis zu	130
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 12) bis zu	6 000
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 13) bis zu	30
für Kulturgüter (Nr. 14) bis zu	3 500
für Unvorhergesehenes (Nr. 15) bis zu	3 842
zuzüglich Rest-Obligo aus § 11 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1990 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen)	9 356
insgesamt	91 500

Zu § 12

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei acht internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Die Erhöhung um 500 Mio DM gegenüber dem Vorjahr ist notwendig, da 1995 bei der Interamerikanischen Entwicklungsbank mit einer erheblichen Kapitalerhöhung zu rechnen ist.

Zu § 13

Der Ermächtigungsbetrag in Höhe von 700 Mio DM gilt für diewerbenden Unternehmen der Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH (BMG). Er ist notwendig, um die noch ausstehenden Privatisierungen in den betreffenden Unternehmensbereichen (Großchemie, Maschinenbau, Management-KG'en) voranzutreiben. Es sollen bestehende Bürgschaften der Treuhandanstalt ergänzt und neue Bürgschaften ausgereicht werden.

Zu § 14

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 15

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigeworden sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 16

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 14 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 17

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmung zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 18

Abs. 1 und 2

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die Bestimmung enthält eine Einsparungsaufgabe nach Zahl und Wertigkeit für die nach Absatz 1 zusätzlich bewilligten Planstellen und Stellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5 und 6

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7

Die Regelung ist aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundeskabinetts vom 29. September 1993 zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes

aufgenommen. Sie ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Die Erweiterung in Absatz 1 soll auch die Beurlaubung zu Fraktionen von Landtagen erleichtern. Hierfür besteht ein sachlicher Bedarf.

Absatz 3 stellt klar, daß Planstellen auch für Beamte ausgebracht werden können, die bei bestimmten Einrichtungen verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherrn erhalten.

Einbezogen sind auch Tätigkeiten im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

Zu § 20

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 21

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichtern zu Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 22

Die Regelung soll die Bereitschaft der Bundesbehörden erhöhen, Bundeswehrbeamte und Berufssoldaten, die aufgrund des Bundeswehrbeamteneinstellungsgesetzes oder des Personalstärkegesetzes vorzeitig in den Ruhestand treten können, weiter zu verwenden. Bei Soldaten und Beamten höherer Beförderungsränge würde die Übernahme die Personalstruktur beeinträchtigen. Die vorgesehene Regelung gleicht diesen Nachteil aus. Da gleichzeitig eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe in Abgang zu stellen ist, findet eine Stellenvermehrung nicht statt. Bei Ausscheiden des übernommenen Beamten bzw. Soldaten wird die ursprüngliche Struktur wiederhergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 23

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der sechsmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung

des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Nr. 5 ermöglicht eine Weiterzahlung der Personalausgaben bei Abordnungen an das Bundesverwaltungsamt zur vorgeschriebenen Ausbildung; die Haushaltsmittel sind in der Regel bei der abordnenden Dienststelle veranschlagt.

Abs. 2

- entfällt -

Die Sonderregelung für Abordnungen von Bundesbediensteten zu anderen Dienstherrn im Beitrittsgebiet ist nicht mehr erforderlich. Die Personalkosten für die abgeordneten Bediensteten sind künftig von den neuen Dienstherrn dem Bund voll zu erstatten.

Zu § 24

Die Regelung ermöglicht eine Aufrechterhaltung der Zusatzversorgung für in das Beitrittsgebiet wechselnde Arbeitnehmer, wenn sie dort ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 25

Im Föderalen Konsolidierungsprogramm ist vorgesehen, den Personalbestand des Bundes in den Jahren 1994 und 1995 um jeweils 1 v.H. abzusenken. § 24 setzt diese Einsparung um. Inhaltlich entspricht sie der Regelung des § 22 HG 1994.

Abs. 6

Da Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk nicht auf die Einsparung angerechnet werden, müssen sie auch bei der Berechnung der Einsparungsquote unberücksichtigt bleiben.

Zu § 26

Bei den in der Anlage E zu den Kapiteln 10 04 und 60 06 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich um Eigenmittel, Mittelzuweisungen und Marktordnungsausgaben der Europäischen Gemeinschaften, die von deutschen Stellen bewirtschaftet werden. Deshalb wird bestimmt, daß die Vorschriften der genannten Rechtsgrundlagen entsprechend anwendbar sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr der Vollständigkeit halber erweitert worden.

Zu § 27

Die Regelung eröffnet dem Bund die Möglichkeit, der Bundesanstalt für Arbeit zur Behebung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten und damit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Betriebsmitteldarlehen zu gewähren.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert.

Zu § 28

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 29

Die Vorschrift stellt den Auftrag des Artikel 21 des Einigungsvertrags über die Verwendung von Erlösen aus Veräußerungen von bestimmten Vermögenswerten sicher. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet übersteigen die aus den Erlösen zu erwartenden Einnahmen um ein Vielfaches. Deshalb sind Einzelnachweise über die Verwendung der Erlöse entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 30

Die Vorschrift entbindet das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 31

Abs. 1 (HG 1994)

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich, da noch vor dem Inkrafttreten der 2. Poststrukturreform alle Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundespost aus der Währungsreform 1948 zum Erlöschen gebracht werden.

Abs. 2 und 3 (HG 1994)

Die Regelungen sind entfallen, da die dem BMPT obliegenden Aufgaben sowie die zur Erfüllung der Hoheitsaufgaben beschafften Vermögensgegenstände von den

Unternehmen der Deutschen Bundespost übernommen worden sind.

Abs. 4 (HG 1994)

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 32

Art. 104 EG-Vertrag verbietet die monetäre Finanzierung der öffentlichen Haushalte durch Zentralbankkredite. Der Entwurf einer EG-VO konkretisiert die verbotene "andere Kreditfazilität" als jede am 1. Januar 1994 bestehende Forderung an den öffentlichen Sektor mit Ausnahme der vor diesem Zeitpunkt erworbenen Forderungen mit fester Laufzeit. Für die der Bundesbank aus der Währungsumstellung von 1948 gegen den Bund zustehenden Ausgleichsforderungen war keine feste Laufzeit bestimmt. Sie werden mit 1 v.H. verzinst. Um eine zusätzliche Tilgungsausgabe mit teurer Anschlußfinanzierung in Höhe von 8,7 Mrd. DM zu vermeiden, war es unumgänglich, die Merkmale der Forderung ausdrücklich mit dem Tatbestand der geplanten EG-VO zu harmonisieren.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

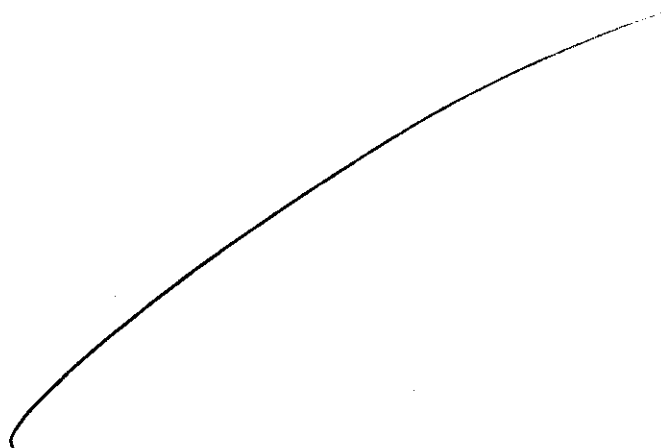
Zu § 33

Die Vorschrift zählt die Bestimmungen auf, die bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weitergelten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 34

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.



Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1995

Teil I: Haushaltsübersicht
 mit Anlage Übersicht über die
 Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1995 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 700
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend	-
18	Bundesministerium für Familie und Senioren	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie	-
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	-
36	Zivile Verteidigung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	378 121 000
	Summe Haushalt 1995	378 124 700
	Summe Haushalt 1994	375 709 600
	gegenüber 1994 -mehr(+)/weniger(-)-	+2 415 100

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 377,55 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 68 760 Millionen DM) = 37 775 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1995 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1995 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1994 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1995 1 000 DM	1994 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	-	51	51	-	01
2 575	1	2 576	2 634	- 58	02
36	-	36	34	+ 2	03
1 483	30	1 513	1 352	+ 161	04
87 716	2 400	90 116	85 919	+ 4 197	05
297 985	8 196	306 181	291 332	+ 14 849	06
395 091	2 106	397 197	368 496	+ 28 701	07
7 205 928	111 927	7 317 855	4 686 264	+ 2 631 591	08
173 760	119 285	293 045	319 957	- 26 912	09
148 141	212 254	364 095	315 261	+ 48 834	10
15 480	2 646 222	2 661 702	1 459 427	+ 1 202 275	11
2 002 680	593 176	2 595 856	1 884 720	+ 711 136	12
3 650 214	18 829	3 669 043	6 669 864	- 3 000 821	13
698 592	115 602	814 194	822 084	- 7 890	14
62 833	1 825	64 658	57 696	+ 6 962	15
509 516	1 406	510 922	503 608	+ 7 314	16
21 113	8 223	29 336	22 986	+ 6 350	17
6 081	70 178	76 259	74 729	+ 1 530	18
118	-	118	120	- 2	19
44	254	298	166	+ 132	20
32 571	1 566 832	1 599 403	1 609 156	- 9 753	23
54 422	1 606 324	1 660 746	1 524 016	+ 136 730	25
60 785	9 001	69 786	63 620	+ 6 166	30
25 082	482 770	507 852	412 732	+ 95 120	31
2 000 008	70 201 095	72 201 103	71 972 203	+ 228 900	32
2 144	985 660	987 804	996 460	- 8 656	33
-	-	-	127 130	- 127 130	35
17 908	541	18 449	12 233	+ 6 216	36
8 590 130	1 708 676	388 419 806	385 665 750	+ 2 754 056	60
26 062 487	80 472 813	484 660 000	479 950 000	+ 4 710 000	
24 762 675	79 477 725				
+1 299 812	+995 088				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1995 1 000 DM	1995 1 000 DM	1995 1 000 DM	1995 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	16 026	8 097	-	-
02	Deutscher Bundestag	573 754	203 206	-	-
03	Bundesrat.....	18 264	9 639	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	109 101	430 457	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 131 495	244 321	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	3 407 244	1 047 586	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	426 358	130 513	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	3 329 978	1 223 562	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	586 583	270 217	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	401 081	139 094	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	223 829	108 406	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr	1 996 263	2 540 027	-	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation.....	228 584	80 753	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	25 057 914	5 925 554	14 307 659	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	254 971	187 771	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	235 100	303 959	-	-
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend.....	1 889 728	42 929	-	-
18	Bundesministerium für Familie und Senioren.....	21 849	27 798	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	19 249	3 576	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	59 823	7 437	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	54 430	29 937	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	115 710	224 475	-	-
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie	92 860	34 730	-	-
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.....	45 589	25 763	-	-
32	Bundesschuld	31 029	549 957	-	55 663 579
33	Versorgung	11 898 088	-	-	-
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	-	-	-	-
36	Zivile Verteidigung	165 199	163 958	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	1 503 506	537 485	80 000	-
	Summe Haushalt 1995	53 893 605	14 501 207	14 387 659	55 663 579
	Summe Haushalt 1994	52 293 538	14 845 055	15 213 292	52 768 783
	gegenüber 1994 -mehr(+)/weniger(-)-...	+1 600 067	-343 848	-825 633	+2 894 796

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1995 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1995 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1995 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1995	1994	gegenüber 1994 mehr (+) weniger (-)	
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
3 600	1 959	-	29 682	28 332	+ 1 350	01
119 699	30 499	-	927 158	950 351	- 23 193	02
333	400	-	28 636	26 499	+ 2 137	03
56 502	9 903	-	605 963	606 008	- 45	04
2 094 376	175 706	400	3 646 298	3 803 824	- 157 526	05
2 920 131	1 005 175	-	8 380 136	8 527 167	- 147 031	06
44 795	94 359	-	696 025	659 876	+ 36 149	07
2 721 943	4 702 944	-	11 978 427	5 899 911	+ 6 078 516	08
5 709 120	5 206 070	-	11 771 990	14 145 230	- 2 373 240	09
10 087 589	1 786 213	-	12 413 977	13 326 419	- 912 442	10
129 204 074	2 050 704	-	131 587 013	130 403 383	+ 1 183 630	11
22 336 403	26 677 307	-	53 550 000	53 808 262	- 258 262	12
22 332	79 607	-	411 276	464 072	- 52 796	13
2 268 398	340 475	-	47 900 000	48 481 233	- 581 233	14
262 020	97 704	-	802 466	859 214	- 56 748	15
102 568	742 024	-	1 383 651	1 331 375	+ 52 276	16
857 722	24 708	-	2 815 087	2 708 674	+ 106 413	17
30 036 926	28 575	30	30 115 178	28 368 225	+ 1 746 953	18
-	2 066	-	24 891	24 505	+ 386	19
18	1 623	-	68 901	71 292	- 2 391	20
1 634 901	6 535 732	-	8 255 000	8 365 214	- 110 214	23
4 801 543	4 531 902	-	9 673 630	10 537 608	- 863 978	25
6 607 337	2 853 333	-120 000	9 468 260	9 468 132	+ 128	30
3 228 729	2 749 781	-	6 049 862	6 185 756	- 135 894	31
28 837 865	7 503 490	-	92 585 920	67 076 457	+ 25 509 463	32
2 894 380	-	-	14 792 468	14 049 656	+ 742 812	33
-	-	-	-	1 194 224	- 1 194 224	35
106 116	167 141	-	602 414	662 599	- 60 185	36
14 854 056	6 970 644	150 000	24 095 691	47 916 502	- 23 820 811	60
271 813 476	74 370 044	30 430	484 660 000	479 950 000	+ 4 710 000	
285 718 778	64 259 889	-5 149 335				
-13 905 302	+10 110 155	+5 179 765				

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1995 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1996 1 000 DM	1997 1 000 DM	1998 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushalts- Jahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	11 341	8 344	2 334	663	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	10 418	9 576	842	-	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	487 594	216 179	172 025	69 390	-	30 000
06	Bundesministerium des Innern.....	717 073	377 970	203 313	85 790	-	50 000
07	Bundesministerium der Justiz.....	118 770	58 900	13 510	5 310	-	41 050
08	Bundesministerium der Finanzen.....	835 969	597 969	170 000	53 500	14 500	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	11 143 006	3 655 756	3 393 450	1 667 900	74 400	2 351 500
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	2 081 685	842 770	458 075	316 340	464 500	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	1 378 442	794 432	398 760	140 750	42 500	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr.....	39 086 970	8 965 585	5 259 015	4 164 858	20 675 512	22 000
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation.....	98 546	51 546	42 000	5 000	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung ..	11 218 380	3 319 306	2 084 031	1 564 328	4 245 715	5 000
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	137 061	64 271	42 595	30 195	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	380 170	181 920	119 060	79 190	-	-
17	Bundesministerium für Frauen und Jugend.....	226 550	72 000	74 850	59 700	20 000	-
18	Bundesministerium für Familie und Senioren.....	66 262	31 452	21 150	13 250	110	300
19	Bundesverfassungsgericht.....	2 600	1 900	700	-	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	5 825 918	341 300	292 500	211 300	44 500	4 936 318
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	4 226 500	1 014 149	980 398	761 814	1 470 139	-
30	Bundesministerium für Forschung und Technologie.....	4 894 348	1 709 960	1 472 422	973 616	677 750	60 600
31	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.....	544 226	314 276	142 900	80 800	6 250	-
32	Bundesschuld.....	-	-	-	-	-	-
33	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-
36	Zivile Verteidigung.....	132 425	55 725	47 500	29 200	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	537 000	191 000	191 500	154 500	-	-
	Summe.....	84 161 254	22 876 286	15 582 930	10 467 394	27 735 876	7 498 768

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 1995	Betrag für 1994
		- 1 000 DM -	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben..... (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	484 660 000	479 950 000
2.	Einnahmen..... (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	415 325 000	410 300 000
3.	Finanzierungssaldo	- 69 335 000	- 69 650 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen	(245 208 000)	(189 282 781)
4.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	245 208 000	178 027 448
	(darunter aus unterjährigen Krediten höchstens bis zu 75 000 000 TDM)		
4.1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04	-	11 255 333
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	(176 448 000)	(120 182 781)
4.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	176 448 000	108 927 448
4.2.2	durch Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04	-	11 255 333
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 68 760 000	- 69 100 000
5.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	-	-
6.	Marktpflege	-	-
7.	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 68 760 000	- 69 100 000
8.	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9.	Rücklagenbewegung		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen	-	-
10.	Münzeinnahmen	- 575 000	- 550 000
11.	Finanzierungssaldo	- 69 335 000	- 69 650 000

Gesamtplan: Teil III

	Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 1995	Betrag für 1994
		- 1 000 DM -	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich		
1.1.1	langfristig (mehr als 4 Jahre)	110 100 000	82 444 667
1.1.2	kürzerfristig (1 bis 4 Jahre)	60 108 000	45 582 781
1.1.3	unterjährige	75 000 000	50 000 000
1.2	aus Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04	-	11 255 333
	Summe 1	245 208 000	189 282 781
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(86 212 822)	(71 133 700)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämianschatzanweisungen)	20 250 000	17 750 000
2.103	Bundesschatzbriefe	2 763 920	2 480 703
2.104	Schuldbuchkredite	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	2 969 829	21 874 576
2.106	Bundesschatzanweisungen	14 073 660	3 876 120
2.107	Bundessobligationen	46 000 000	25 000 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	9 721	10 546
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparerentschädigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	-	-
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	115 464	111 526
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	20 828	20 829
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	9 400	9 400
2.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten von 1 bis zu 4 Jahren	(25 235 178)	(19 049 081)
2.201	Bundesschatzanweisungen	12 000 000	-
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	371 964	-
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes	12 863 214	18 999 081
2.204	Schuldscheindarlehen	-	50 000
2.3	Tilgung unterjähriger Schulden	65 000 000	30 000 000
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Summe 2	176 448 000	120 182 781
3.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	-	-
4.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	176 448 000	120 182 781
5.	Marktpflege	-	-
6.	Zusammen	176 448 000	120 182 781
	Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	68 760 000	69 100 000
	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-
	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	-	-

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
1995 1)

- Teil I: Gruppierungsübersicht**
- Teil II: Funktionenübersicht**
- Teil III: Haushaltsquerschnitt**
- Teil IV: Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten**
- Teil V: Personalübersicht**

1) Anlagen gemäß § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl I S 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1995	1994
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabengruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	378 125	375 710
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	240 516	270 846
02-04	Bundessteuern	137 030	104 311
09	Steuerähnliche Abgaben	579	553
091	Einnahmen aus Abschöpfungen	0	0
092	Münzeinnahmen	575	550
099	Sonstige	4	3
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	32 056	30 610
11	Verwaltungseinnahmen	6 176	5 300
111	Gebühren, sonstige Entgelte	5 057	4 108
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	45	44
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	123	251
119	Sonstige	951	897
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	16 806	17 427
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	12 424	10 092
122	Konzessionsabgaben	3 397	6 328
124	Mieten und Pachten	921	933
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	59	58
129	Sonstige	6	16
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen	3 080	2 036
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	956	777
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	127	20
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	1 997	1 200
134	Kapitalrückzahlungen	-	39
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich	268	252
152	Zinseinnahmen von Ländern	260	245
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	8	7
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	2 222	1 867
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen	240	251
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	1 554	1 185
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	428	431
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich	792	1 380
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	776	760
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	16	20
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	600
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	2 712	2 348
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen	602	332
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	937	893
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	1 173	1 124

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1995	1994
		- Millionen DM -	
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen.....	4 613	4 525
22	Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich	-	-
228	Schuldendiensthilfen vom Erblastentilgungsfonds	-	-
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	55	69
232	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern.....	34	52
233	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	21	17
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich	1 696	1 557
242	Sonstige Erstattungen von Ländern	1 681	1 523
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	23	21
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	11	11
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden	1	1
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen.....	1 362	1 407
271	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	448	532
276	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland	914	875
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	1 500	1 493
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	834	842
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	2	2
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland	665	649
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	-	-
295	Vermögensübertragungen vom Erblastentilgungsfonds, soweit nicht Investitionszuschüsse	-	-
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	69 866	69 106
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	68 760	69 100
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	68 760	69 100
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	1 100	-
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	1 100	-
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	5	6
341	Beiträge	5	6
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
36	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	-	-
360	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre.....	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	0
380	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	0
	Gesamteinnahmen.....	484 660	479 950
4	Personalausgaben.....	53 894	52 294
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	407	400
411	Aufwendungen für Abgeordnete	400	393

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1995	1994
		- Millionen DM -	
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.....	7	7
42	Dienstbezüge und dgl.....	38 125	38 175
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten.....	13	13
422	Bezüge der Beamten und Richter.....	9 246	9 313
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden.....	15 880	15 115
425	Vergütungen der Angestellten.....	6 673	6 772
426	Löhne der Arbeiter.....	5 784	5 986
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige.....	371	385
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben.....	157	590
43	Versorgungsbezüge und dgl.	11 070	10 447
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten.....	14	11
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter.....	2 929	2 750
433	Versorgungsbezüge der Soldaten.....	5 261	4 777
437	Versorgungsbezüge nach G 131.....	2 336	2 367
439	Sonstige.....	530	542
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	1 941	1 860
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dgl.....	519	518
442	Unterstützungen.....	2	3
443	Fürsorgeleistungen.....	529	531
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.....	891	808
45	Personalbezogene Sachausgaben.....	1 000	967
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen.....	5	5
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen.....	994	942
459	Sonstiges.....	2	21
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben.....	1 350	445
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben.....	1 350	445
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst.....	84 552	82 827
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	14 501	14 845
511	Geschäftsbedarf.....	216	224
512	Bücher, Zeitschriften.....	24	25
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren.....	679	715
514	Haltung von Fahrzeugen und dgl.	201	194
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.....	355	344
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse).....	35	53
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.....	2 351	2 352
518	Mieten und Pachten.....	725	848
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.....	1 435	1 457
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.....	2 031	1 984
522	Verbrauchsmittel.....	841	751
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken.....	3	3
524	Lehr- und Lernmittel.....	9	10
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung.....	567	442

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1995	1994
		- Millionen DM -	
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	388	421
527	Dienstreisen	345	421
529	Verfügungsmittel	20	22
531-546	Sonstiges	4 070	4 031
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	207	546
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen	14 388	15 213
551	Wehrforschung, Wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung	2 424	2 323
552	Sonstige, nicht aufteilbare Betriebskosten (Materialerhaltung)	217	226
553	Materialerhaltung	4 251	4 343
554	Militärische Beschaffungen	5 468	6 337
556	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 485	1 484
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	133	112
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter	410	408
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	55 664	52 769
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	104	108
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	55 552	52 653
576	Zinsausgaben an Ausland	8	8
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	271 813	285 719
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	14 800	24 182
612	Allgemeine Finanzzuweisungen an Länder	-	6 182
616	Allgemeine Finanzzuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	14 800	18 000
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	44 702	17 132
620	Schuldendiensthilfen an Erblastentüfungsfonds	28 500	
622	Schuldendiensthilfen an Länder	1 097	2 232
625	Schuldendiensthilfen an ERP-Sondervermögen	421	97
628	Schuldendiensthilfen an Fonds "Deutsche Einheit"	9 509	9 019
629	Schuldendiensthilfen an Bundeseisenbahnvermögen	5 176	5 784
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	3 584	3 943
632	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder	1 457	1 550
636	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	675	624
639	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Bundeseisenbahnvermögen	1 452	1 769
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	16 139	16 590
642	Sonstige Erstattungen an Länder	10 107	10 449
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1 135	1 221
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	4 892	4 914
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände	8	6
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	89 260	115 358
652	Sonstige Zuweisungen an Länder	3 540	4 486
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	156	138
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds	470	570
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	80 680	80 555
658	Sonstige Zuweisungen an Fonds "Deutsche Einheit"	-	29 600
659	Sonstige Zuweisungen an Bundeseisenbahnvermögen	4 433	9

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1995	1994
		- Millionen DM -	
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	3 763	9 742
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	1 984	2 022
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	1 715	1 642
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	25	6 038
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	40	40
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	1 593	1 566
671	Erstattungen an Inland	1 568	1 543
676	Erstattungen an Ausland	25	23
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	96 669	95 849
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	61 928	57 291
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689)	13 155	15 531
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	5 003	6 008
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1 622	1 811
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	9 550	9 517
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland	5 411	5 688
688	Ausgleichsleistungen an das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet	-	2
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	1 304	1 358
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	305	303
696	Vermögensübertragungen an Bundeseisenbahnvermögen	-	-
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	255	290
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	566	617
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	177	148
7	Baumaßnahmen	10 609	10 887
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	63 761	53 372
81	Erwerb von beweglichen Sachen	1 587	1 545
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	389	403
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	1 135	1 074
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland	25	28
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	24	22
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland	15	19
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland	-	-
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	781	718
820	Erwerb von unbeweglichen Sachen	45	23
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen	736	695
822	Erwerb privatfinanzierter Autobahnabschnitte	-	-
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	4 418	1 640
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	2 819	76
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	1 599	1 564
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	1 385	1 509
852	Darlehen an Länder	1 362	1 474
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	23	36
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche	10 328	9 132
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen	7 683	6 457

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1995	1994
		- Millionen DM -	
862	Darlehen an private Unternehmen	4	5
863	Darlehen an Sonstige im Inland	57	48
866	Darlehen an Ausland	2 584	2 622
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	7 500	7 500
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	7 500	7 500
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	24 605	16 608
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	24 219	16 234
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	387	374
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	13 157	14 720
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899)	4 369	4 318
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	1 069	1 192
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	3 611	3 036
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	4 108	6 174
898	Zuschüsse für Investitionen an das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet	-	-
9	Besondere Finanzierungsausgaben	30	-5 149
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelnrücklage	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben	30	-5 150
971	Globale Mehrausgaben	150	110
972	Globale Minderausgaben	-120	-5 260
98	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	1
980	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	0
981	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	0
	Gesamtausgaben	484 660	479 950

Grupp.- Nr.	Ausgaben	1995	1994
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Laufende Rechnung			
1	Personalausgaben	53 894	52 294
11	Aktivitätsbezüge	41 616	40 939
12	Versorgung	12 278	11 354
2	Laufender Sachaufwand	39 514	41 197
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	3 466	3 441
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	14 388	15 213
23	Sonstiger laufender Sachaufwand	21 660	22 543
3	Zinsausgaben	55 664	52 769
31	an Verwaltungen	-	-
32	an andere Bereiche	55 664	52 769
322	Sonstige	55 664	52 769
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	260 035	273 332
41	an Verwaltungen	67 532	79 201
411	Länder	16 276	24 988
412	Gemeinden	1 291	1 359
413	Lastenausgleichsfonds	470	570
414	ERP-Sondervögen	421	97
415	Zweckverbände	6	6
416	Fonds "Deutsche Einheit"	9 509	38 619
417	Kreditabwicklungsfonds	-	6 000
418	Erblastentilgungsfonds	28 500	-
419	Bundeseisenbahnvermögen	11 060	7 562
42	an andere Bereiche	192 503	194 131
421	Unternehmen	22 475	25 241
423	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen	61 928	57 291
424	an Sozialversicherung	101 028	104 058
425	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	1 622	1 811
426	an Ausland	5 451	5 728
427	an ehemalige DDR	-	2
Summe laufende Ausgaben		409 106	419 592

Grupp.- Nr.	Ausgaben	1995	1994
		- Millionen DM -	
	II Kapitalrechnung		
1	Sachinvestitionen	12 977	13 150
11	Baumaßnahmen	10 609	10 887
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 587	1 545
13	Grunderwerb	781	718
2	Vermögensübertragungen	39 066	32 686
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	37 762	31 328
211	an Verwaltungen	24 605	16 608
2111	Länder	24 219	16 234
2112	Gemeinden	387	374
212	an andere Bereiche	13 157	14 720
2122	Sonstige - Inland	9 049	8 546
2123	Ausland	4 108	6 174
22	Sonstige Vermögensübertragungen	1 304	1 358
221	an Verwaltungen	305	303
2211	Länder	305	303
222	an andere Bereiche	999	1 055
2221	Unternehmen - Inland	255	290
2222	Sonstige - Inland -	566	617
2223	Ausland	177	148
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	23 631	19 782
31	Darlehensgewährung	19 213	18 141
311	an Verwaltungen	1 385	1 509
3111	Länder	1 362	1 474
3112	Gemeinden	23	36
312	an andere Bereiche	17 828	16 632
3122	Sonstige - Inland	15 244	14 010
3123	Ausland	2 584	2 622
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	4 418	1 640
321	Inland	2 819	76
322	Ausland	1 599	1 564
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	-	-
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	75 674	65 618
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-120	-5 260
	Ausgaben zusammen	484 660	479 950
	III Finanzierung		
6	Zuführung an Rücklagen	-	-
7	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	-	-
	IV Haushaltstechnische Verrechnungen		
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Ausgaben lt. Haushaltsplan	484 660	479 950

Grupp.- Nr.	Einnahmen	1995	1994
		- Millionen DM -	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder	377 546	375 157
2	Steuerähnliche Abgaben.....	4	3
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	16 806	17 427
31	Mieten und Pachten.....	921	933
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	15 885	16 494
4	Zinseinnahmen.....	2 490	2 119
41	von Verwaltungen	268	252
411	Länder.....	260	245
412	Gemeinden	8	7
42	von anderen Bereichen	2 222	1 867
422	Sonstige	2 222	1 867
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	3 296	3 162
51	von Verwaltungen	1 719	1 598
511	Länder.....	1 695	1 575
512	Gemeinden	23	21
514	Zweckverbände.....	1	1
52	von anderen Bereichen	1 577	1 564
521	Sozialversicherung.....	32	28
522	Sonstige - Inland.....	880	888
523	Ausland	665	649
6	Sonstige laufende Einnahmen	7 494	6 663
Summe laufende Einnahmen.....		407 636	404 530

Grupp.- Nr.	Einnahmen	1995	1994
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	1 083	798
2	Vermögensübertragungen	1 105	6
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	1 105	6
211	von Verwaltungen	-	-
212	von anderen Bereichen	1 105	6
2121	Sozialversicherung	1 100	-
2122	Sonstige - Inland	5	6
22	Sonstige Vermögensübertragungen	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	5 501	4 967
31	Darlehensrückflüsse	3 504	3 728
311	von Verwaltungen	792	780
3111	Länder	776	760
3112	Gemeinden	16	20
312	von anderen Bereichen	2 712	2 948
3121	Sozialversicherung	-	600
3122	Sonstige - Inland	1 539	1 225
3123	Ausland	1 173	1 124
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	1 997	1 238
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen	-	-
	Summe Einnahmen der Kapitalrechnung	7 689	5 770
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-	-
	Einnahmen zusammen	415 325	410 300
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	68 760	69 100
62	Münzeinnahmen	575	550
63	Entnahme aus Rücklagen	-	-
	Summe	69 335	69 650
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	69 335	69 650
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-
	Einnahmen lt. Haushaltsplan	484 660	479 950

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden **nicht** wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt: Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Zuschüsse für Investitionen an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppe 898

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Grunderwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Laufende Zuschüsse an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppen 668, 688

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.
 Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.
 Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.
 Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).
 Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.
 Steuern: Obergruppen 01 bis 08.
 Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).
 Mieten und Pachten: Gruppe 124.
 Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).
 Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).
 Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.
 Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).
 Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).
 Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).
 Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.
 Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.
 Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).
 Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.
 Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.
 Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.
 Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).
 Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.
 Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.
 Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.
 Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.
 Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.
 Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.
 Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			

Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste.....	4 419	77 470	4 348	81 647
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	271	12 821	263	12 840
011	Politische Führung	108	4 460	95	4 398
012	Innere Verwaltung.....	33	229	23	221
013	Informationswesen	20	209	20	231
014	Statistischer Dienst	9	233	10	233
015	Zivildienst	9	2 170	8	1 975
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung.....	77	4 056	66	4 076
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung.....	2	48	2	55
018	Hochbauverwaltung.....	6	563	4	511
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	5	852	35	1 140
02	Auswärtige Angelegenheiten	2 598	12 356	2 583	15 157
021	Auslandsvertretungen	68	1 036	66	1 068
022	Internationale Organisationen	911	873	872	863
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	1 599	8 092	1 609	8 200
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	14	1 038	12	1 037
029	Sonstiges.....	7	1 318	25	3 988
03	Verteidigung (nur Bund)	931	48 259	949	49 936
031	Verwaltung	-	9 743	-	10 174
032	Deutsche Verteidigungsstreitkräfte	782	34 534	785	35 128
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	111	502	127	1 193
034	Zivile Verteidigung.....	18	599	12	659
036	Wissenschaftliche Forschung	20	2 549	25	2 460
037	Unterhaltssicherung	-	333	-	321
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	236	3 393	196	3 110
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund)	233	2 558	193	2 328
042	Polizei.....	2	525	2	477
049	Sonstiges.....	1	309	1	306
05	Rechtsschutz	383	641	356	604
051	Verfassungsgerichte.....	0	25	0	24
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	47	200	32	160
053	Verwaltungsgerichte	1	30	1	31
054	Arbeits- und Sozialgerichte	1	44	1	44
055	Finanzgerichte.....	3	27	3	28
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	331	314	319	317
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	668	19 732	607	19 849
11	Verwaltung	-	2	-	6
112	Wissenschafts- und Forschungsverwaltung	-	2	-	6

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
12	Schulen und vorschulische Bildung.....	-	1	-	1
129	Sonstiges.....	-	1	-	1
13	Hochschulen	8	3 418	10	3 357
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinische Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang	-	17	-	4
133	Verwaltungsfachhochschulen.....	8	40	10	70
137	Fachhochschulen	-	5	-	5
138	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	986	-	935
139	Sonstiges.....	-	2 369	-	2 342
14	Förderung des Bildungswesens	482	2 408	397	2 673
141	Ausbildungsförderung für Schüler.....	-	500	-	540
142	Ausbildungsförderung für Studierende	479	1 519	394	1 750
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende	4	319	4	333
146	Studentenwohnraumförderung	-	70	-	50
15	Sonstiges Bildungswesen	3	868	3	808
151	Außerschulische Jugendbildung	-	34	-	33
153	Sonstige Weiterbildung	-	26	-	27
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Ausund Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung	2	447	2	377
156	Förderung der politischen Bildung	2	272	2	282
158	Berufsakademien, Fachakademien.....	-	-	-	1
159	Sonstiges.....	-	89	-	88
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (einschließlich Sonderforschungsbereiche, ohne Forschung der Verteidigung Funktion 036)	175	12 180	197	12 191
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung.....	-	1 110	-	1 055
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung	2	398	2	431
163	Wissenschaftliche Museen.....	-	9	-	9
165	Kernforschung	-	1 797	-	1 817
166	Sonstige Energieforschung	-	283	-	331
167	Weltraumforschung und -technik	-	1 749	-	1 825
168	Informatik, Datenverarbeitung	-	211	-	213
169	Technologische Forschung und Entwicklung	29	1 782	54	1 754
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur	56	1 272	56	1 224
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	480	-	459
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz	0	353	0	431
174	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	12	542	17	502
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen.....	61	1 097	54	1 150
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung	0	84	0	83
177	Boden- und Meeresforschung.....	4	473	4	396
178	Bildungswesen	-	37	-	27
179	Sonstiges.....	10	504	9	484

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
18	Kunst- und Kulturpflege	-	853	-	813
182	Berufssorchester und -chöre, sonstige Musikpflege	-	-	-	-
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	-	1	-	1
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	-	0	-	0
185	Naturschutz und Landschaftspflege	-	59	-	55
189	Sonstiges	-	793	-	757
19	Kirchliche Angelegenheiten	-	2	-	1
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wieder- gutmachung	2 791	177 587	2 184	176 642
21	Verwaltung	24	1 312	18	1 276
211	Versicherungsbehörden	18	63	13	57
214	Versorgungsämter	-	1	-	5
215	Lastenausgleichsverwaltung	0	15	0	16
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	6	1 234	6	1 198
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung ...	1 940	97 845	1 439	100 673
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	59 904	-	60 075
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	13 806	-	13 606
223	Unfallversicherung	39	1 020	39	974
224	Krankenversicherung	-	2 072	600	2 030
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	14 800	-	18 000
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund)	-	4 201	-	4 308
229	Sonstige Sozialversicherungen	1 901	2 042	800	1 681
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	98	32 494	92	31 626
231	Kindergeld	2	19 930	2	19 790
232	Mutterschutz (nur Bund)	-	8 410	-	7 016
233	Wohngeld	-	2 859	-	3 632
234	Sozialhilfeleistungen	-	11	-	13
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	-	113	-	122
237	Jugendhilfeleistungen	75	840	75	710
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs	21	12	15	12
239	Förderung der freien Jugendhilfe	-	318	-	331
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Er- eignissen	631	17 076	531	17 934
241	Leistungen der Kriegsoferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	1	11 063	1	11 868
242	Einrichtungen der Kriegsoferversorgung	-	64	-	66
243	Lastenausgleich	-	470	-	570
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	-	809	-	825
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	-	26	-	28
246	Vertriebene und Flüchtlinge	12	642	14	673
247	Kriegsoferversorge	619	2 384	517	2 100
249	Sonstiges	0	1 619	0	1 805

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz.....	57	27 809	60	23 897
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund).....	1	16 867	1	13 232
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung.....	8	1 518	8	1 437
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung ..	27	9 307	30	9 108
254	Arbeitsschutz.....	21	117	21	119
26	Naturkatastrophen	-	-	-	-
27	Förderung der Vermögensbildung	-	350	-	490
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	41	701	43	746
299	Übrige soziale Angelegenheiten	41	701	43	740
3	Gesundheit, Sport und Erholung.....	512	2 576	505	1 733
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	1 143	1	361
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	4	1	4
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	330	0	348
319	Sonstiges.....	-	809	-	9
32	Sport und Erholung.....	-	210	-	222
323	Sportstätten	-	67	-	67
324	Förderung des Sports	-	144	-	155
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz.....	511	1 223	504	1 150
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1 654	5 789	1 567	6 406
41	Wohnungswesen	1 638	4 656	1 507	5 513
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	1 638	4 654	1 507	5 511
419	Sonstiges.....	-	2	-	2
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	0	-	1
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung.....	-	0	-	0
422	Raumordnung und Landesplanung.....	-	-	-	1
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	16	136	60	138
432	Ortsentwässerung	-	-	45	-
433	Müllbeseitigung und -verwertung	-	-	3	-
439	Sonstiges.....	16	136	12	138
44	Städtebauförderung	0	997	0	753
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	898	4 734	824	5 600
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung).....	13	48	10	98
511	Ernährung und Landwirtschaft.....	13	48	10	98
52	Verbesserung der Agrarstruktur	780	2 752	742	2 969
521	Flurbereinigung	15	-	14	-
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen.....	188	3	190	5
523	Verbesserung der Marktstruktur	-	-	-	-
524	Wirtschaftswege.....	-	-	-	-
528	EG-Ausrichtungsfonds	260	-	245	-
529	Sonstiges.....	317	2 749	293	2 965

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	56	1 668	25	2 272
531	EG-Garantiefonds	-	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EG)	51	321	20	428
533	Gasölverbilligung	-	865	-	890
539	Sonstiges	5	483	5	954
54	Sonstige Bereiche	50	265	47	260
542	Fischerei	7	63	7	61
549	Sonstiges	43	203	40	199
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	2 480	23 952	2 130	17 628
61	Verwaltung	34	137	34	134
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	2	498	2	446
621	Kernenergie	-	280	-	246
622	Sonstige Energieformen	1	-	1	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	0	-	0	-
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	-	-	-	-
625	Küstenschutz	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	20	-	21
627	Sonstige Energieversorgung	-	-	-	-
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-
629	Sonstiges	-	199	-	180
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	3 201	-	4 043
631	Kohlenbergbau	-	1 720	-	2 285
632	Sonstiger Bergbau	-	677	-	832
634	Verarbeitende Industrie	-	615	-	731
635	Handwerk und Kleingewerbe	-	189	-	194
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	-	1	-	1
64	Handel	-	300	-	298
641	Handel (allgemein)	-	18	-	20
642	Exportförderung, Auslandsmessen	-	188	-	182
643	Märkte und Inlandsmessen	-	60	-	60
649	Sonstiges	-	35	-	36
65	Fremdenverkehr	-	51	-	51
66	Geld- und Versicherungswesen	79	104	71	80
661	Banken und sonstige Kreditinstitute	43	70	36	50
662	Versicherungen	36	34	35	30
67	Sonstige Dienstleistungen	-	2	-	2
68	Sonstige Bereiche	2 182	8 010	1 984	7 695
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	183	11 648	41	4 880
691	Betriebliche Investitionen	-	3 806	-	3 614
692	Verbesserung der Infrastruktur	-	7 838	-	1 219
699	Sonstiges	183	4	41	47

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	2 643	22 027	2 307	22 209
71	Verwaltung	561	1 024	581	927
711	Straßen- und Brückenbau	10	-	9	-
712	Wasserstraßen und Häfen	261	497	259	489
719	Sonstiges.....	291	527	312	438
72	Straßen	761	15 431	133	15 724
721	Bundesautobahnen	55	5 845	119	5 162
722	Bundesstraßen	6	4 282	13	5 251
723	Landesstraßen	-	50	-	50
725	Gemeindestraßen.....	1	5 207	1	5 215
729	Sonstiges.....	700	46	-	46
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	605	2 597	605	2 498
731	Wasserstraßen und Häfen	604	2 497	604	2 398
732	Förderung der Schifffahrt.....	0	100	1	100
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	1 271	119	1 255
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	-	1 254	119	1 254
749	Sonstiges.....	-	17	-	1
75	Luftfahrt.....	331	309	419	376
751	Flugsicherung.....	304	260	399	323
759	Sonstiges.....	26	49	20	53
76	Wetterdienst.....	131	419	129	391
77	Nachrichtenwesen	254	968	322	1 028
771	Post- und Fernmeldewesen	254	308	322	348
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen.....	-	660	-	680
78	Sonstige Bereiche.....	0	9	0	9
781	Sonstige Bereiche des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	19 254	67 448	18 570	39 572
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen	50	101	50	100
811	Domänen.....	-	1	-	1
812	Forsten	50	100	50	99
82	Versorgungsunternehmen	0	428	0	-
821	Elektrizitätsunternehmen.....	-	428	-	-
823	Wasserunternehmen	0	-	0	-
829	Sonstiges.....	-	-	-	-
83	Verkehrsunternehmen	3 597	21 062	6 328	24 795
831	Straßenverkehrsunternehmen.....	-	-	-	-
832	Eisenbahnen	200	20 966	-	24 766
833	Schifffahrt	-	-	-	-
835	Flughäfen und Luftverkehr.....	-	95	0	29
839	Sonstige Verkehrsunternehmen.....	3 397	0	6 328	-

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1995		1994	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen	13 917	500	10 751	16
851	Bergbau	-	464	-	-
852	Industrielle Unternehmen	6 913	1	3 747	1
853	Banken und Kreditinstitute	7 000	23	7 000	3
859	Sonstiges	4	12	4	12
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	4	4 578	14	11
869	Sonstiges	4	4 578	14	11
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	1 686	40 780	1 427	14 651
871	Allgemeines Grundvermögen	1 686	1 217	1 418	1 088
872	Allgemeines Kapitalvermögen	0	0	10	1
873	Sondervermögen	-	39 563	-	13 562
89	Sonstiges	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	449 340	83 344	446 908	108 648
91	Steuern und allgemeine Finanzausgaben	377 546	9 509	375 157	44 801
92	Schulden	70 199	56 538	70 170	53 521
921	Ausgleichsforderungen	-	442	-	450
922	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Wohnungsbau	-	124	-	126
928	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für nicht aufgeteilt	70 199	55 964	70 170	52 937
929	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Auslandsschulden	-	8	-	8
93	Versorgung	982	14 874	991	14 156
931	Versorgung der Beamten und Richter	2	2 929	59	2 738
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr	1	5 279	1	4 791
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger	-	891	-	808
934	Versorgungsausgaben, die durch das 2. Überleitungsgesetz vom Bund übernommen worden sind	-	25	-	29
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	17	1 840	16	1 882
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	57	2 435	53	2 471
937	Versorgungsbezüge an Empfänger in der ehem. DDR	905	1 474	863	1 436
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	-	604	-	596
95	Rücklagen	-	-	-	-
96	Sonstiges	613	439	590	278
98	Globalposten	-	1 380	-	-4 705
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	-	1 500	-	555
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen	-	-	-	-
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen	-	-120	-	-5 260
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	0	0	1
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben	484 660	484 660	479 950	479 934

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	Allgemeine Dienste.....	774	-	797	120	0	1	-	459	460
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	25	-	196	4	-	-	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten	48	-	69	2	-	-	-	401	401
03	Verteidigung	111	-	524	111	0	1	-	53	55
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.	221	-	7	3	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz.....	369	-	1	0	-	-	-	4	4
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegen- heiten.....	82	-	55	0	-	-	-	11	11
13	Hochschulen	-	-	3	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens.....	-	-	-	-	-	-	-	3	3
15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	2	-	-	-	-	0	0
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen.....	82	-	50	0	-	-	-	8	8
19	Übrige Bereiche aus 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergut- machung	1	-	40	0	0	0	-	6	7
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	-	-	6	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe...	0	-	21	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen....	-	-	11	-	0	-	-	0	0
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen)	-	-	0	-	-	-	-	-	-
243	Lastenausgleich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
244	Wiedergutmachung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge.....	-	-	0	-	0	-	-	-	0
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonsti- ges	-	-	10	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	1	-	3	0	-	0	-	6	6
29	Übrige Bereiche aus 2	-	-	0	0	0	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport	497	-	12	0	-	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	-	0	0	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31	0	-	0	0	-	-	-	-	-
32	Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsich- erheit, Strahlenschutz	497	-	12	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste.....	51	-	2	-	180	6	-	251	437
41	Wohnungswesen.....	51	-	2	-	180	0	-	251	431
42	Raumordnung, Landesplanung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste .	-	-	-	-	-	6	-	-	6
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	0	-	-	-	0

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen		anderen Bereichen						
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige							
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
0	6	-	1 182	1 188	12	0	1 063	-	5	-	-	4 420	0
-	0	-	5	5	11	0	29	-	-	-	-	271	01
-	-	-	1 166	1 166	-	-	913	-	-	-	-	2 598	02
0	6	-	4	11	-	-	115	-	5	-	-	931	03
-	0	-	0	0	1	-	4	-	-	-	-	236	04
-	-	-	7	7	-	-	2	-	-	-	-	383	05
-	-	-	512	512	1	-	7	-	-	-	-	669	1
-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	-	8	13
-	-	-	479	479	-	-	-	-	-	-	-	482	14
-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-	3	15
-	-	-	31	31	1	-	3	-	-	-	-	176	16
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19
18	0	-	30	48	722	-	873	-	1 100	-	-	2 791	2
-	-	-	-	-	-	-	834	-	1 100	-	-	1 940	22
0	-	-	-	0	75	-	2	-	-	-	-	98	23
18	-	-	2	20	600	-	0	-	-	-	-	631	24
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	1	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	243
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	244
18	-	-	-	18	600	-	-	-	-	-	-	619	247
-	-	-	2	2	0	-	-	-	-	-	-	12	249
-	0	-	29	29	-	-	18	-	-	-	-	57	25
0	-	-	0	0	47	-	18	-	-	-	-	66	29
-	-	-	-	-	2	-	1	-	-	-	-	512	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	31
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	312
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	319
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	32
-	-	-	-	-	2	-	1	-	-	-	-	511	33
550	9	-	605	1 164	-	-	-	-	-	-	-	1 654	4
549	0	-	605	1 154	-	-	-	-	-	-	-	1 638	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	42
-	9	-	-	9	-	-	-	-	-	-	-	16	43
0	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	0	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	16	-	125	0	21	-	-	5	26
52	Verbesserung der Agrarstruktur	-	-	30	-	21	-	-	4	25
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	1	-	55	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	1	-	55	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	15	-	40	0	-	-	-	1	1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	2 017	-	99	0	59	0	-	11	71
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	1	-	-	-	-	0	0
621	Kernenergie	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen	-	-	1	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	0	0
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen .	-	-	-	-	59	0	-	-	59
69	Übrige Bereiche aus 6	2 017	-	97	0	-	-	-	11	11
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 624	-	105	509	0	0	-	40	40
72	Straßen	702	-	50	8	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	73	-	8	497	0	-	-	-	0
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	24	-	0	0	-	-	-	40	40
79	Übrige Bereiche aus 7	825	-	47	4	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	-	-	16 604	2 450	-	-	-	0	0
81	Wirtschaftsunternehmen	-	-	15 868	1 500	-	-	-	-	-
811	Deutsche Bahn AG	-	-	-	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81	-	-	15 868	1 500	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	-	-	736	950	-	-	-	0	0
871	Bundeseisenbahnvermögen	-	-	736	950	-	-	-	-	-
872	Übrige Bereiche aus 87	-	-	0	-	-	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	377 546	40	-	-	-	-	1 439	1 439
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	377 546	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	1 439	1 439
93	Versorgung	-	-	2	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	38	-	-	-	-	-	-
	Einnahmen zusammen	5 061	377 546	17 881	3 080	260	8	-	2 222	2 490

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen								
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	anderen Bereichen						
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
85	-	-	100	184	-	-	547	-	-	-	-	898	5
85	-	-	93	178	-	-	547	-	-	-	-	780	52
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	56	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	56	539
-	-	-	7	7	-	-	-	-	-	-	-	63	59
124	-	-	75	199	-	-	94	-	-	-	-	2 480	6
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	2	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	622
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	0	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
124	-	-	-	124	-	-	-	-	-	-	-	183	65
-	-	-	75	75	-	-	94	-	-	-	-	2 295	69
0	0	-	8	8	14	-	343	-	-	-	-	2 643	7
-	0	-	0	0	-	-	1	-	-	-	-	761	72
0	-	-	7	7	14	-	6	-	-	-	-	605	73
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74
-	-	-	0	0	-	-	267	-	-	-	-	331	75
-	-	-	1	1	-	-	70	-	-	-	-	946	79
-	-	-	200	200	-	-	-	-	-	-	-	19 254	8
-	-	-	200	200	-	-	-	-	-	-	-	17 568	81
-	-	-	200	200	-	-	-	-	-	-	-	200	811
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17 368	812
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	1 686	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 686	871
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	0	872
-	-	-	-	-	944	24	12	-	-	-	-	380 005	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	377 546	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 439	92
-	-	-	-	-	944	24	12	-	-	-	-	982	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	38	99
776	16	-	2 712	3 504	1 695	24	2 939	-	1 105	-	-	415 325	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, sonstige Verwaltung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	Allgemeine Dienste	35 875	10 605	14 388	-	1 402	54	-	1 455
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	7 818	2 585	-	-	494	48	-	542
02	Auswärtige Angelegenheiten	827	540	-	-	4	-	-	4
03	Verteidigung	24 591	6 593	14 388	-	870	6	-	875
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung..	2 239	764	-	-	10	-	-	10
05	Rechtsschutz.....	400	123	-	-	25	-	-	25
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegen- heiten.....	1 177	7 307	-	-	1 685	-	-	1 685
13	Hochschulen.....	17	1 186	-	-	352	-	-	352
14	Förderung des Bildungswesens.....	14	5	-	-	1 260	-	-	1 260
15	Sonstiges Bildungswesen	18	436	-	-	18	-	-	18
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen.....	1 129	5 233	-	-	55	-	-	55
19	Übrige Bereiche aus 1	-	447	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergut- machung	442	1 172	-	-	9 226	1 000	470	10 696
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	-	25	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe....	1	30	-	-	5 560	1 000	-	6 560
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	551	-	-	3 596	-	470	4 066
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen).....	-	312	-	-	58	-	-	58
243	Lastenausgleich	-	-	-	-	-	-	470	470
244	Wiedergutmachung	-	-	-	-	780	-	-	780
247	Kriegsopferfürsorge.....	-	-	-	-	2 367	-	-	2 367
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonstiges.....	-	239	-	-	392	-	-	392
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	70	183	-	-	-	-	-	-
29	Übrige Bereiche aus 2	371	383	-	-	71	-	-	71
3	Gesundheit und Sport	159	377	-	-	15	-	-	15
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	10	104	-	-	3	-	-	3
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31	10	104	-	-	3	-	-	3
32	Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicher- heit, Strahlenschutz.....	149	273	-	-	12	-	-	12
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste.....	-	2	-	-	-	107	-	107
41	Wohnungswesen.....	-	2	-	-	-	-	-	-
42	Raumordnung, Landesplanung.....	-	0	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste ..	-	-	-	-	-	107	-	107
44	Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-	-	-	-

- Millionen DM -

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendiensthilfen an				Ord. Nr.
Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen	
					Länder	Gemein- den und Sonstige			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
415	345	188	4 315	5 263	-	-	307	307	0
116	310	-	322	747	-	-	-	-	01
8	-	-	3 432	3 440	-	-	307	307	02
288	35	188	546	1 057	-	-	-	-	03
-	-	-	15	15	-	-	-	-	04
3	-	-	1	4	-	-	-	-	05
416	2 200	-	812	3 428	-	-	-	-	1
14	-	-	6	19	-	-	-	-	13
319	-	-	-	319	-	-	-	-	14
34	-	-	258	292	-	-	-	-	15
43	2 192	-	485	2 720	-	-	-	-	16
7	8	-	64	79	-	-	-	-	19
61 095	400	99 057	1 110	161 662	-	-	1 395	1 395	2
405	-	97 415	-	97 820	-	-	-	-	22
25 430	-	60	403	25 893	-	-	-	-	23
10 558	-	896	623	12 077	-	-	78	78	24
9 937	-	807	3	10 746	-	-	11	11	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	243
-	-	1	54	55	-	-	-	-	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	247
621	-	88	566	1 276	-	-	67	67	249
24 703	0	27	44	24 774	-	-	1 315	1 315	25
-	400	659	39	1 098	-	-	2	2	29
-	0	-	317	317	-	-	-	-	3
-	-	-	118	118	-	-	-	-	31
-	-	-	0	0	-	-	-	-	312
-	-	-	118	118	-	-	-	-	319
-	-	-	143	143	-	-	-	-	32
-	0	-	56	56	-	-	-	-	33
-	-	-	0	0	1 094	-	690	1 783	4
-	-	-	0	0	1 094	-	690	1 783	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	42
-	-	-	-	-	-	-	-	-	43
-	-	-	-	-	-	-	-	-	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnah- men	Erwerb von		Beteiligun- gen	Darlehen an				Zu- sammen
			beweg- lichem	unbeweg- lichem		Verwaltungen		andere Bereiche		
						Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versiche- rung	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
0	Allgemeine Dienste	1 028	944	46	1 662	-	0	-	2 589	2 589
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	774	286	2	-	-	-	-	6	6
02	Auswärtige Angelegenheiten	76	12	33	1 662	-	-	-	2 584	2 584
03	Verteidigung	39	331	9	-	-	0	-	0	0
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.	92	274	1	-	-	-	-	0	0
05	Rechtsschutz	47	41	-	-	-	-	-	-	-
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegen- heiten	251	162	4	0	740	-	-	-	740
13	Hochschulen	12	3	-	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens	-	0	-	-	740	-	-	-	740
15	Sonstiges Bildungswesen	3	0	-	-	-	-	-	-	-
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen	175	155	1	0	-	-	-	-	-
19	Übrige Bereiche aus 1	61	4	3	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergut- machung	70	27	-	-	17	-	-	5	22
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe...	-	-	-	-	-	-	-	-	-
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	15	-	-	-	17	-	-	0	17
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
243	Lastenausgleich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
244	Wiedergutmachung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge	-	-	-	-	17	-	-	-	17
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonsti- ges	15	-	-	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz	8	3	-	-	-	-	-	5	5
29	Übrige Bereiche aus 2	48	24	-	-	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport	527	47	-	-	-	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens	0	0	-	-	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31	0	0	-	-	-	-	-	-	-
32	Sport	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsi- cherheit, Strahlenschutz	527	47	-	-	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste	-	-	-	-	603	19	-	44	667
41	Wohnungswesen	-	-	-	-	603	-	-	44	648
42	Raumordnung, Landesplanung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste .	-	-	-	-	-	19	-	-	19
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
12	93	-	2 977	3 081	-	-	226	226	-	77 470	0
-	-	-	52	52	-	-	10	10	-	12 821	01
-	-	-	2 775	2 775	-	-	95	95	-	12 356	02
12	93	-	150	254	-	-	121	121	-	48 259	03
-	0	-	-	0	-	-	-	-	-	3 393	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	641	05
1 929	-	-	3 049	4 978	-	-	-	-	-	19 733	1
1 800	-	-	30	1 830	-	-	-	-	-	3 418	13
70	-	-	-	70	-	-	-	-	-	2 408	14
-	-	-	101	101	-	-	-	-	-	868	15
19	-	-	2 694	2 714	-	-	-	-	-	12 181	16
40	-	-	224	264	-	-	-	-	-	858	19
20	-	-	1 578	1 597	-	-	504	504	-	177 587	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	97 845	22
11	-	-	-	11	-	-	-	-	-	32 494	23
9	-	-	85	94	-	-	179	179	-	17 076	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11 127	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	470	243
-	-	-	-	-	-	-	0	0	-	835	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 384	247
9	-	-	85	94	-	-	178	178	-	2 261	249
-	-	-	1 126	1 126	-	-	325	325	-	27 809	25
-	-	-	367	367	-	-	-	-	-	2 363	29
874	-	-	247	1 121	-	-	14	14	-	2 576	3
800	-	-	108	908	-	-	-	-	-	1 143	31
-	-	-	4	4	-	-	-	-	-	4	312
800	-	-	104	904	-	-	-	-	-	1 139	319
67	-	-	-	67	-	-	-	-	-	210	32
7	-	-	139	145	-	-	14	14	-	1 223	33
3 122	21	-	87	3 230	-	-	-	-	-	5 789	4
2 135	-	-	87	2 223	-	-	-	-	-	4 656	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	42
-	11	-	-	11	-	-	-	-	-	136	43
987	10	-	-	997	-	-	-	-	-	997	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, sonstige Verwaltung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	41	190	-	-	1 610	-	-	1 610
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	8	-	-	1 110	-	-	1 110
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	119	-	-	470	-	-	470
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	119	-	-	470	-	-	470
59	Übrige Bereiche aus 5	41	64	-	-	30	-	-	30
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	167	447	-	-	-	-	-	-
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kul- turbau	-	66	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	66	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewer- be	-	69	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	160	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen ..	-	-	-	-	-	-	-	-
69	Übrige Bereiche aus 6	167	152	-	-	-	-	-	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen .	2 024	3 277	-	-	245	-	-	245
72	Straßen.....	-	1 771	-	-	240	-	-	240
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	776	529	-	-	5	-	-	5
74	Schienenverkehr	-	15	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt	125	8	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	1 122	954	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen	66	753	-	-	-	0	5 885	5 885
81	Wirtschaftsunternehmen	66	67	-	-	-	-	-	-
811	Deutsche Bahn AG	-	1	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81	66	66	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	-	686	-	-	-	0	5 885	5 885
871	Bundeseisenbahnvermögen.....	-	683	-	-	-	0	-	0
872	Übrige Bereiche aus 87	-	3	-	-	-	-	5 885	5 885
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	13 942	996	-	55 664	996	130	6	1 132
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	536	-	55 664	33	-	-	33
93	Versorgung.....	11 988	82	-	-	888	130	6	1 024
99	Übrige Bereiche aus 9	1 954	378	-	-	75	-	-	75
	Ausgaben zusammen	53 894	25 126	14 388	55 664	15 179	1 291	6 361	22 830

- Millionen DM -

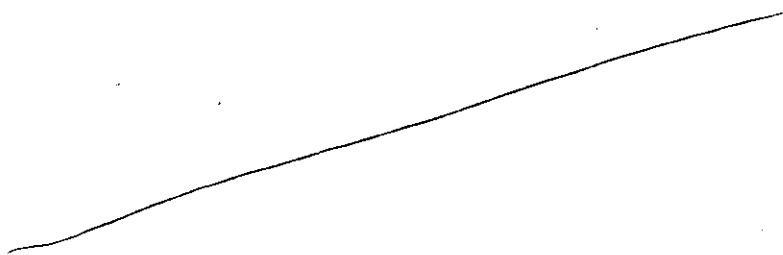
Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendiensthilfen an				Ord. Nr.
					Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen	
Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Länder	Gemein- den und Sonstige			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
-	980	-	94	1 074	3	-	118	121	5
-	-	-	-	-	3	-	1	4	52
-	957	-	7	964	-	-	116	116	53
-	865	-	-	865	-	-	-	-	533
-	92	-	7	99	-	-	116	116	539
-	23	-	87	110	-	-	1	1	59
-	2 319	0	146	2 465	-	421	1 250	1 671	6
-	3	-	43	46	-	-	-	-	62
-	-	-	43	43	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	3	-	-	3	-	-	-	-	629
-	2 296	-	-	2 296	-	-	370	370	63
-	-	-	80	80	-	-	-	-	64
-	-	-	-	-	-	-	880	880	65
-	20	0	23	43	-	421	-	421	69
0	126	2	239	367	0	-	3	3	7
-	-	-	-	-	0	-	-	0	72
0	100	2	-	102	-	-	3	3	73
-	2	-	-	2	-	-	-	-	74
-	24	-	145	169	-	-	-	-	75
-	-	-	94	94	-	-	-	-	79
-	12 383	-	-	12 383	-	33 676	-	33 676	8
-	12 383	-	-	12 383	-	-	-	-	81
-	10 361	-	-	10 361	-	-	-	-	811
-	2 022	-	-	2 022	-	-	-	-	812
-	-	-	-	-	-	33 676	-	33 676	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	871
-	-	-	-	-	-	33 676	-	33 676	872
1	-	1 780	-	1 781	-	9 509	-	9 509	9
-	-	-	-	-	-	9 509	-	9 509	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
0	-	1 780	-	1 780	-	-	-	-	93
1	-	-	-	1	-	-	-	-	99
61 928	18 752	101 028	7 033	188 740	1 097	43 605	3 763	48 465	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnah- men	Erwerb von			Darlehen an					Zu- sammen
			beweg- lichem	unbeweg- lichem	Beteiligun- gen	Verwaltungen		andere Bereiche			
						Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versiche- rung	Sonstige		
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	8	3	1	-	-	-	-	4	4	
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
539	Übrige Bereiche aus 53	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
59	Übrige Bereiche aus 5	8	3	1	-	-	-	-	4	4	
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	13	9	-	-	-	4	-	7 500	7 504	
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
622	Sonstige Energieformen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
629	Übrige Bereiche aus 62	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
65	Regionale Förderungsmaßnahmen .	-	-	-	-	-	4	-	-	4	
69	Übrige Bereiche aus 6	13	9	-	-	-	-	-	7 500	7 500	
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	8 489	393	579	-	2	-	-	15	17	
72	Straßen	7 301	187	575	-	2	-	-	13	15	
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	1 077	103	-	-	-	-	-	1	1	
74	Schienenverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
75	Luftfahrt	6	1	-	-	-	-	-	0	0	
79	Übrige Bereiche aus 7	106	103	4	-	-	-	-	1	1	
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	223	2	152	2 756	-	-	-	7 670	7 670	
81	Wirtschaftsunternehmen	-	2	-	2 756	-	-	-	7 670	7 670	
811	Deutsche Bahn AG	-	-	-	-	-	-	-	7 641	7 641	
812	Übrige Bereiche aus 81	-	2	-	2 756	-	-	-	29	29	
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	223	1	152	-	-	-	-	-	-	
871	Bundeseisenbahnvermögen	223	1	152	-	-	-	-	-	-	
872	Übrige Bereiche aus 87	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
92	Schulden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
93	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
99	Übrige Bereiche aus 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
	Ausgaben zusammen	10 609	1 587	781	4 418	1 362	23	-	17 828	19 213	

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen			
Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versicherung	Sonstige		Länder	Gemein- den und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1 630	-	-	52	1 682	-	-	-	-	-	4 734	5
1 630	-	-	-	1 630	-	-	-	-	-	2 752	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 668	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	865	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	803	539
-	-	-	52	52	-	-	-	-	-	314	59
10 914	-	-	643	11 557	-	-	120	120	-	23 952	6
150	-	-	237	387	-	-	-	-	-	498	62
-	-	-	237	237	-	-	-	-	-	280	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
150	-	-	-	150	-	-	-	-	-	219	629
-	-	-	346	346	-	-	120	120	-	3 201	63
-	-	-	60	60	-	-	-	-	-	300	64
10 764	-	-	-	10 764	-	-	-	-	-	11 648	65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8 304	69
5 717	265	-	650	6 633	-	-	-	-	-	22 027	7
5 067	265	-	10	5 343	-	-	-	-	-	15 431	72
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 597	73
650	-	-	605	1 254	-	-	-	-	-	1 271	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	309	75
-	-	-	36	36	-	-	-	-	-	2 420	79
-	8	-	3 875	3 883	-	-	-	-	-	67 448	8
-	-	-	3 725	3 725	-	-	-	-	-	26 668	81
-	-	-	2 964	2 964	-	-	-	-	-	20 966	811
-	-	-	761	761	-	-	-	-	-	5 702	812
-	8	-	150	158	-	-	-	-	-	40 780	87
-	8	-	150	158	-	-	-	-	-	1 217	871
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	39 563	872
-	-	-	-	-	305	-	135	440	-120	83 344	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9 509	91
-	-	-	-	-	305	-	-	305	-	56 538	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14 874	93
-	-	-	-	-	-	-	135	135	-120	2 424	99
24 219	387	-	13 157	37 762	305	-	999	1 304	-120	484 660	



Teil IV

Übersicht

über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1993 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1993 1 000 DM
Epl. 10 - Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
Erläuterungen			
10 02/380 04 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes		10 02/980 04 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	
10 07/380 07 (bis 1989 Tit. 380 02) Beiträge gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes	93 225	10 07/980 07 (bis 1989 Tit. 980 02) Abführung der Beiträge an den zentralen Fonds zur Absatzförderung (Absatzfonds), die das Bundesamt gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes zu erheben hat	93 225
10 07/380 17 Beiträge gem. § 10 des Forstabsatzfondsgesetzes	6 632	10 07/980 17 Abführung der Beiträge an den Absatzförderungs- fonds der deutschen Forstwirtschaft (Forstabsatz- fonds), die das Bundesamt gem. § 10 des Forstab- satzfondsgesetzes zu erheben hat	6 632
Summe	99 857	Summe	99 857
Epl. 12 - Bundesminister für Verkehr			
12 03/380 07 Lotsgehalt, Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	166 217		
12 03/380 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	14 606	12 03/980 07 Durchleitung von Fremdgeldern	180 816
Summe	180 823	Summe	180 816
Epl. 17 - Bundesminister für Frauen und Jugend			
17 02/380 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 380 02) Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Jugendmarken	7 076	17 02/980 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 980 02) Weiterleitung von Zuschlagerlösen aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmarken e.V."	6 782
Summe	7 076	Summe	6 782
Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung			
60 01/380 01-03 Lastenausgleichsabgaben	45	60 04/980 01 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lasten- ausgleichsfonds	45
Summe	45	Summe	45
Gesamtsumme	267 801	Gesamtsumme	287 500

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen - ohne im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundespräsidialamt..... a)	1	-	1	-	-	3	-	-	7	-	-	12	7	3	5	-	15
Geschäftsstelle der Bund- länder-Kommission für Bildungsplanung..... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	2	2	2	-	6
Deutscher Bundestag a)	-	1	3	-	-	12	-	-	55	-	-	71	48	91	82	16	237
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages.... a)	-	-	-	-	-	1	-	2	-	-	-	3	3	4	7	-	14
Bundesrat..... a)	-	1	1	-	-	2	-	-	6	-	-	10	4	12	4	1	21
Bundeskanzleramt..... a)	-	-	6	-	-	14	-	-	31	-	-	51	18	45	20	3	86
Presse- und Informations- amt der Bundesregierung.. a)	1	2	3	-	-	4	-	-	18	-	-	28	14	36	22	6	78
Auswärtiges Amt..... a)	2	-	11	-	-	22	-	-	60	-	-	95	38	174	96	24	332
"..... b)	-	-	18	-	-	52	-	-	115	-	-	185	150	367	269	92	878
Bundesministerium des in- nern..... a)	3	-	11	-	1	18	1	-	91	-	-	125	37	155	83	19	294
"..... b)	-	-	2	3	2	14	3	6	29	33	-	92	156	515	721	340	1 732
Bundesministerium der Ju- stiz..... a)	1	-	6	-	-	15	-	-	52	-	-	74	20	86	26	8	140
"..... b)	-	-	-	1	-	-	-	1	1	4	-	7	45	625	47	41	758
Bundesministerium der Fi- nanzen..... a)	3	-	10	-	-	25	-	-	113	-	-	151	44	254	139	39	476
"..... b)	-	-	-	-	25	2	2	-	46	36	-	111	106	477	594	307	1 484
Bundesministerium für Wirtschaft..... a)	2	-	8	-	-	23	-	-	100	-	-	133	49	211	112	26	398
"..... b)	-	-	-	2	3	1	-	2	31	51	53	143	38	293	537	128	996
Bundesministerium für Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten..... a)	2	-	7	-	-	12	-	-	52	-	-	73	32	134	66	17	249
"..... b)	-	-	-	-	-	1	-	2	28	51	68	150	5	144	315	99	563
Bundesministerium für Ar- beit und Sozialordnung..... a)	2	-	9	-	-	14	-	-	60	-	-	85	32	108	65	23	228
"..... b)	-	-	-	1	-	-	1	1	1	11	12	27	8	64	81	21	174
Bundesministerium für Verkehr..... a)	1	-	8	-	-	13	-	-	61	-	-	83	23	188	100	24	335
"..... b)	-	-	-	-	-	3	10	1	8	25	7	54	98	524	779	348	1 749
Bundesministerium für Post und Telekommunikation..... a)	1	-	4	-	-	7	-	-	30	-	-	42	13	50	31	8	102
"..... b)	-	-	-	-	-	2	-	-	3	5	-	10	16	60	38	20	134
Bundesministerium der Verteidigung..... a)	2	-	8	-	-	26	-	-	115	-	-	151	47	272	144	19	482
"..... b)	-	-	1	-	11	4	2	20	17	83	-	138	287	1 249	1 889	554	3 979
Bundesministerium für Ge- sundheit..... a)	1	-	4	-	-	8	-	-	33	-	-	46	15	68	34	8	125
"..... b)	-	-	-	-	-	-	-	2	8	36	116	162	3	110	211	62	386
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	1	-	6	-	-	13	-	-	45	-	-	65	26	118	62	14	220
"..... b)	-	-	-	1	1	-	1	1	10	35	46	95	11	134	236	117	498
Bundesministerium für Frauen und Jugend..... a)	1	-	2	-	-	5	-	-	12	-	-	20	10	28	15	3	56
"..... b)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	5	13	50	24	92

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1995**

Besoldungsgruppen

Besoldungsordnung A																				Samt- zahl der Plan- stellen
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst						
A13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	9	4	6	1	-	20	2	7	3	4	2	-	18	2	6	2	-	-	10	75
-	2	1	2	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
3	136	99	68	16	4	326	56	136	117	83	9	2	403	61	191	52	-	3	307	1 344
-	6	4	3	-	-	13	1	1	1	1	-	-	4	-	2	-	-	-	2	36
-	12	13	6	-	-	31	1	3	5	1	-	-	10	7	17	12	-	3	39	111
-	42	18	9	-	-	69	7	19	10	6	-	-	42	7	18	11	-	3	39	287
-	28	15	15	3	1	62	4	11	5	7	-	-	27	4	7	6	-	3	20	215
-	223	109	69	44	11	456	27	69	83	70	16	1	266	19	34	33	-	13	99	1 248
-	228	234	332	189	60	1 043	47	111	236	205	34	7	640	38	74	69	-	19	200	2 946
1	234	82	42	19	5	383	25	60	28	31	14	7	165	13	27	32	-	7	79	1 046
3	611	1 319	2 800	2 753	1 541	9 027	1 604	3 937	6 939	12 358	377	147	25 362	62	74	145	-	36	317	36 530
-	74	28	11	5	2	120	11	29	18	16	1	-	75	10	20	15	-	4	49	458
6	106	157	253	19	4	545	45	125	78	47	-	-	295	37	57	73	10	6	183	1 788
1	389	141	68	21	4	624	51	122	68	17	2	-	260	19	30	35	-	11	95	1 606
4	1 088	2 399	4 276	3 993	2 020	13 780	1 749	4 119	7 173	6 029	1 992	955	22 017	316	355	712	-	212	1 595	38 987
-	214	77	38	8	2	339	23	58	34	31	8	2	156	20	31	41	-	10	102	1 128
8	82	197	227	118	20	652	15	31	93	91	34	3	267	6	11	15	-	3	35	2 093
5	130	53	26	8	2	224	14	38	18	14	21	7	112	12	24	25	-	7	68	726
-	10	17	29	18	-	74	4	8	11	13	5	-	41	-	-	-	-	-	-	828
-	121	47	21	4	1	194	8	22	10	18	6	4	68	14	20	36	-	6	76	651
2	84	143	120	49	14	412	5	18	12	6	1	-	42	6	13	9	4	1	33	688
10	167	63	40	1	-	281	7	14	20	2	-	-	43	6	8	12	-	3	29	771
83	537	1 075	1 184	418	127	3 424	158	385	1 337	1 628	428	167	4 103	35	85	53	-	4	177	9 507
4	81	31	15	7	1	139	14	39	23	26	9	4	115	3	8	4	-	1	16	414
21	165	416	462	132	3	1 199	154	413	755	241	44	42	1 649	15	33	25	-	-	73	3 065
17	400	122	46	16	-	601	79	183	159	133	23	-	577	67	99	106	-	24	296	2 107
89	1 085	2 546	4 560	2 611	675	11 566	408	959	5 024	4 655	1 555	271	12 872	112	188	220	1	12	533	29 088
-	65	24	12	3	1	105	5	12	9	7	2	1	36	5	10	7	-	4	26	338
-	11	20	35	24	8	98	1	6	12	8	2	-	29	-	-	1	-	-	1	676
2	97	36	18	8	-	161	13	34	22	13	5	-	87	6	7	11	-	4	28	561
1	42	62	72	53	30	260	3	19	32	31	10	7	102	2	5	5	-	-	12	967
-	36	15	7	2	1	61	3	9	6	5	3	1	27	2	5	6	-	1	14	178
-	20	53	139	115	44	371	2	7	41	76	46	11	183	-	3	1	-	-	4	651

Teil V

noch: A. Übersicht über die Planstellen
- ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst				
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.
Bundesministerium für Familie und Senioren..... a)	1	-	2	-	-	5	-	-	14	-	-	22	7	27	17	7	58
Bundesverfassungsgericht..... a)	2	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	4	1	5	1	-	7
Bundesrechnungshof..... a)	1	-	1	-	-	9	-	-	57	-	-	68	11	62	31	8	112
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	1	-	3	-	-	8	-	-	29	-	-	41	24	74	40	10	148
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau..... a)	1	-	3	-	-	8	-	-	33	-	-	45	19	68	35	8	130
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	2	6	25	36	23	90
Bundesministerium für Forschung und Technologie..... a)	1	-	4	-	-	10	-	-	39	-	-	54	23	109	58	14	204
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	2	2	1	1	6	-	8	12	3	23
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft..... a)	1	-	3	-	-	9	-	-	24	-	-	37	17	53	25	7	102
Bundesschuldenverwaltung..... b)	-	-	-	-	1	-	-	1	2	-	-	4	-	4	4	3	11
Zivile Verteidigung..... b)	-	-	-	-	-	1	1	-	1	2	-	5	6	25	43	18	92
Summe..... a)	32	4	124	-	1	288	1	-	1 142	-	-	1 592	584	2 437	1 322	312	4 655
Summe..... b)	-	-	21	8	43	60	21	40	303	373	303	1 192	940	4 637	5 862	2 200	13 639
Insgesamt..... -	32	4	145	8	44	368	22	40	1 445	373	303	2 784	1 524	7 074	7 184	2 512	18 294
darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz..... a)	-	-	-	-	1	-	1	-	3	-	-	5	2	7	5	2	16
..... b)	-	-	1	-	-	6	-	3	2	9	-	21	36	135	190	94	455
Zusammen..... -	-	-	1	-	1	6	1	3	5	9	-	26	38	142	195	96	471

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1995**

Besoldungsgruppen																				Gesamt- zahl der Plan- stellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst							Mittlerer Dienst							Einfacher Dienst						
A 13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	37	13	12	-	1	63	2	9	4	6	2	4	27	2	3	5	-	1	11	181
3	14	6	4	3	-	30	3	7	8	3	-	-	21	3	7	5	-	2	17	79
13	258	51	5	2	-	329	7	21	14	3	1	-	46	1	3	2	-	-	6	561
-	67	29	12	3	1	112	3	9	7	7	6	-	32	4	6	7	-	3	20	353
5	70	32	13	3	-	123	4	8	5	4	-	-	21	3	5	6	-	3	17	336
2	18	30	38	18	2	108	-	1	2	3	2	-	8	-	-	-	-	-	-	208
-	74	33	12	9	1	129	7	20	12	15	3	3	60	6	14	10	-	5	35	482
-	1	1	3	3	4	12	-	-	1	1	-	-	2	-	-	-	-	-	-	43
-	57	19	10	4	1	91	6	11	5	7	2	-	31	4	12	3	-	3	22	283
-	10	18	21	22	8	79	2	7	17	24	1	-	51	1	1	2	-	-	4	149
-	9	26	89	37	16	177	4	9	12	15	2	1	43	4	10	3	-	3	20	337
64	3 043	1 165	590	190	39	5 091	383	951	694	530	135	36	2 729	300	614	484	-	124	1 522	15 589
219	4 107	8 713	14 640	10 572	4 576	42 827	4 201	10 155	21 775	25 431	4 533	1 611	67 706	634	909	1 333	15	296	3 187	128 551
283	7 150	9 878	15 230	10 762	4 615	47 918	4 584	11 106	22 469	25 961	4 668	1 647	70 435	934	1 523	1 817	15	420	4 709	144 140
-	12	10	10	5	-	37	17	42	61	10	-	-	130	-	-	-	-	-	-	188
-	330	650	1 358	1 778	1 254	5 370	1 549	3 802	6 234	11 218	-	-	22 803	-	-	-	-	-	-	28 649
-	342	660	1 368	1 783	1 254	5 407	1 566	3 844	6 295	11 228	-	-	22 933	-	-	-	-	-	-	28 837

**B: Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1995**

- a) Bundesverfassungsgericht und
 oberste Gerichtshöfe des Bundes
b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich		in den Besoldungsgruppen										Gesamtzahl der Planstellen
		Besoldungsordnung R										
		R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1	
Bundesministerium der Justiz	a)	3	1	39	3	238	-	-	40	-	-	324
	b)	-	-	1	-	-	-	1	28	127	3	160
Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung.....	a)	2	-	20	-	59	-	-	-	-	-	81
Bundesministerium der Verteidigung.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	2	15	-	17
Bundesverfassungsgericht.....	a)	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
Summe.....	a)	19	1	59	3	297	-	-	40	-	-	419
Summe.....	b)	-	-	1	-	-	-	1	30	142	3	177
Insgesamt	-	19	1	60	3	297	-	1	70	142	3	596

**C: Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten
und Wissenschaftlichen Assistenten
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1995**

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen
	Besoldungsordnung C				
	C 4	C 3	C 2	C 1	
Auswärtiges Amt..... a)	-	1	3	-	4
Bundesministerium des Inneren..... b)	-	27	20	-	47
Bundesministerium der Finanzen..... b)	-	18	12	-	30
Bundesministerium für Verkehr b)	-	1	2	-	3
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	126	165	44	149	484
Summe..... a)	-	1	3	-	4
Summe..... b)	126	211	78	149	564
Insgesamt -	126	212	81	149	568

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

D. Übersicht über die Stellen im

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt.....	a)	-	-	1	-	-	-	4	2
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung	a)	-	-	-	1	-	-	-	-
Deutscher Bundestag	a)	3	4	11	2	9	-	12	46
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages	a)	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrat.....	a)	-	-	-	1	-	-	-	3
Bundeskanzleramt	a)	-	-	1	-	-	-	4	6
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	a)	1	5	34	47	20	2	16	69
Auswärtiges Amt	a)	-	-	9	20	5	-	17	28
.....	b)	-	-	11	31	34	-	10	72
Bundesministerium des Innern	a)	1	-	1	6	2	-	7	15
.....	b)	1	9	39	100	98	11	186	584
Bundesministerium der Justiz.....	a)	-	1	-	1	-	-	-	1
.....	b)	-	-	1	-	-	-	2	6
Bundesministerium der Finanzen	a)	1	-	3	-	1	-	9	6
.....	b)	1	-	7	12	95	43	190	567
Bundesministerium für Wirtschaft.....	a)	1	-	6	13	-	2	40	43
.....	b)	-	4	25	249	91	48	175	295
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	a)	-	-	1	1	-	-	8	10
.....	b)	-	-	1	94	129	5	69	125
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	a)	1	-	-	2	-	-	15	18
.....	b)	-	-	6	39	22	3	25	36
Bundesministerium für Verkehr	a)	-	-	3	7	-	15	14	19
.....	b)	-	3	34	166	236	67	568	593
Bundesministerium für Post und Te- lekommunikation	a)	-	-	8	3	-	-	-	-
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesministerium der Verteidigung	a)	-	2	16	23	4	15	33	17
.....	b)	-	10	44	178	195	71	467	1 114
Bundesministerium für Gesundheit...	a)	-	-	3	7	3	-	-	7
.....	b)	-	2	22	52	52	1	17	31
Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit	a)	-	-	4	-	-	3	7	4
.....	b)	-	1	4	84	68	10	49	60
Bundesministerium für Frauen und Jugend	a)	-	-	-	1	-	-	-	-
.....	b)	-	-	-	2	103	-	-	11
Bundesministerium für Familie und Senioren.....	a)	-	-	-	2	1	-	-	-
Bundesverfassungsgericht.....	a)	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrechnungshof	a)	-	-	-	-	1	-	-	1
Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Entwick- lung	a)	1	2	12	12	3	-	12	19
.....	b)	-	-	1	3	2	2	1	5
Bundesministerium für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau	a)	-	-	5	3	3	11	8	10
.....	b)	-	-	4	15	58	61	122	47
Bundesministerium für Forschung und Technologie	a)	-	-	-	-	-	-	8	3
.....	b)	-	-	5	15	18	-	5	3

der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1995

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII*) Kr. III	VIII*) Kr. II	IX b*) Kr. I	X			
4	-	4	7	-	13	6	-	-	2	10	53	27
-	-	1	1	-	3	-	1	1	-	2	10	2
9	-	60	68	-	272	49	18	10	7	56	636	252
1	-	1	1	-	6	1	-	-	-	7	17	4
1	-	10	16	-	22	1	4	-	3	9	70	6
3	-	14	28	-	43	20	-	3	11	49	182	38
41	2	18	40	-	44	17	25	3	23	59	466	35
9	-	47	53	-	37	28	27	12	27	206	525	133
17	-	125	324	-	844	112	10	4	11	55	1 660	798
10	-	19	61	-	80	30	27	1	12	145	417	111
449	6	482	1 191	-	1 056	2 695	1 134	108	67	1 662	9 878	4 428
2	-	9	35	-	59	28	-	3	9	66	215	36
7	-	63	170	-	183	428	282	138	36	466	1 782	184
10	-	31	54	-	86	48	3	3	16	197	468	88
372	-	699	530	-	1 064	2 420	459	86	137	2 046	8 728	4 159
7	-	30	98	-	61	21	-	3	13	184	522	106
218	9	280	279	-	347	278	81	14	19	176	2 588	409
-	-	9	57	-	30	4	7	-	2	80	210	53
149	-	262	336	-	516	190	95	6	6	137	2 120	1 170
7	-	10	59	-	50	12	5	1	4	94	278	71
21	-	57	78	-	132	102	20	3	11	139	694	90
8	-	28	71	-	85	6	11	-	47	138	452	52
474	4	568	1 238	-	1 706	1 500	409	84	170	634	8 454	9 798
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	10
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
31	-	51	189	-	283	150	4	-	-	303	1 121	202
933	38	1 218	4 633	375	6 525	7 558	18 192	312	53	10 939	52 876	73 562
5	-	5	17	-	25	6	6	1	2	42	129	18
48	-	277	266	-	140	89	84	5	16	111	1 213	371
1	-	7	20	-	44	28	2	-	1	71	192	43
43	-	60	97	-	104	41	14	4	5	107	751	134
5	-	7	9	-	17	2	6	-	1	21	70	20
85	-	23	19	-	24	27	8	-	-	45	347	48
2	-	4	3	-	10	4	4	-	4	18	52	13
1	-	5	20	-	4	-	3	-	-	22	55	9
3	-	1	22	-	34	6	-	-	12	19	99	9
3	-	8	24	-	40	6	2	-	-	45	189	30
6	-	1	1	-	4	2	1	-	-	5	34	-
5	-	16	21	-	34	10	1	1	-	56	184	41
26	-	10	12	-	25	25	5	8	3	61	482	21
5	-	8	21	-	34	10	-	-	6	59	154	39
2	-	16	19	-	29	11	6	1	-	3	133	47

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

noch: D. Übersicht über die Stellen
im

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (7)	II b	III	IV a Kr. X
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft.....	a)	-	3	12	15	4	-	8	4
Bundesschuldenverwaltung.....	b)	-	-	-	-	-	-	2	13
Zivile Verteidigung	b)	-	2	3	5	23	2	19	91
Summe.....	a)	9	17	129	166	60	49	222	331
Summe.....	b)	2	31	207	1 045	1 224	324	1 907	3 653
Insgesamt.....	-	11	48	336	1 211	1 284	373	2 129	3 984

1) ohne Schreib- und Fernschreibdienst

der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1995

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII*) Kr. III	VIII*) Kr. II	IX b*) Kr. I	X			
8	-	6	25	-	34	14	3	-	6	39	181	15
9	-	20	10	-	73	81	35	1	-	14	258	15
66	-	116	61	-	81	151	19	2	5	82	728	415
181	2	409	1 020	-	1 450	507	159	42	208	1 997	6 958	1 463
2 925	57	4 277	9 264	375	12 853	15 710	20 854	776	539	16 682	92 726	95 649
3 106	59	4 686	10 284	375	14 303	16 217	21 013	818	747	18 679	99 684	97 112

750/94

E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
im Bundeshaushaltsplan 1995

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B 10	Generale	1	2
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale usw.	7	15
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	44
B 6	Brigadegenerale, Flottillenadmirale usw.	26	107
-	zusammen Generale	41	168
B 3	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	149	198
A 16	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	44	792
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	422	2 180
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	333	5 066
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	35	3 499
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante	84	980
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante	127	9 457
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.	48	8 464
A 9	Leutnante, Leutnante z.S.	-	6 888
-	zusammen übrige Offiziere	1 242	37 524
A 10	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	-	-
A 9+Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner	38	2 324
A 9	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	175	5 463
A 8+Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.	50	21 160
A 7+Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner	-	32 684
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.	-	15 492
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	-	38 913
A 5	Unteroffiziere, Maate	-	16 974
-	zusammen Unteroffiziere	263	133 010
A 5	Stabsgefreite	-	1 075
A 4	Hauptgefreite	-	9 492
A 3	Obergefreite	-	15 363
A 2+Z	Gefreite	-	7 413
A 1/2	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.	-	4 483
-	zusammen Mannschaften	-	37 826
-	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt	1 546	208 528
-	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige	-	155 000
-	Wehrübende	-	4 000

23.09.94

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995
(Haushaltsgesetz 1995)

Finanzplan des Bundes 1994 bis 1998

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994

zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das
Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995) gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes
und

zu dem Finanzplan des Bundes 1994 bis 1998 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur
Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und gemäß § 50 Abs. 3 des
Haushaltsgrundsatzgesetzes

beschlossen, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Bundesregierung hat einen Entwurf des Bundeshaushalts 1995 und eine mittelfristige Finanzplanung bis 1998 vorgelegt, die den Grundsätzen der Klarheit, der Wahrheit und der Vollständigkeit nicht gerecht werden. Bei einer realistischen Veranschlagung hätte die Neuverschuldung des Bundes 1995 deutlich höher ausfallen müssen als im Haushaltsentwurf ausgewiesen; in der Finanzplanung werden bereits feststehende finanzielle Belastungen ab 1996 nicht berücksichtigt. Ländern und Gemeinden fehlen damit verlässliche Eckwerte für ihre eigene Haushalts- und Finanzplanung, der Wirtschaft fehlen wichtige Orientierungsdaten, den Bürgern werden die künftige Steuerbelastung und die Folgen künftiger Steuerrechtsänderungen verschwiegen, die tatsächliche Inanspruchnahme des Kapitalmarktes durch die Nettokreditaufnahme des Bundes wird verschleiert.
2. Der Bundesrat lehnt den erneuten Versuch der Bundesregierung ab, durch Streichungen bei der Arbeitslosenhilfe Arbeitnehmer und deren Familien in die Sozialhilfe zu treiben. Die Bundesregierung zielt mit ihrer Kürzungspolitik nach wie vor einseitig auf Personen und Haushalte im unteren Einkommensbereich; eine solche Politik gefährdet den sozialen Frieden und führt zu einer Ausgrenzung der Betroffenen aus der gesellschaftlichen Solidarität. Der Bundesrat lehnt die von der Bundesregierung vorgesehenen Streichungen bei der Arbeitslosenhilfe auch deshalb ab, weil dies kein eigenständiger Konsolidierungsbeitrag ist, sondern Lasten lediglich auf Länder und Gemeinden verschoben werden. Die Veranschlagung einer solchen "Haushaltsentlastung" ist unverantwortlich.

3. Der Bundesrat stellt weiterhin fest, daß im Bundeshaushalt 1995 zahlreiche Ausgabenansätze nicht in der erforderlichen Höhe veranschlagt sind und daß zahlreiche Lasten zunehmend auf die Länder abgewälzt werden, wie z.B. im Bereich der Kokskohlenbeihilfe und des Braunkohleeinsatzes, der Wettbewerbshilfen für die Schiffswerften und die Seeschifffahrt sowie bei der Bewältigung der Folgen des Abzugs der alliierten Streitkräfte (Konversion). Außerdem wird der Bund der im Solidarpakt verbindlich festgelegten Finanzverantwortung für die Fortführung der Aufgaben der Treuhandanstalt nicht gerecht.
4. Der Entwurf des Bundeshaushalts 1995 setzt auf der Ausgabe-seite nicht die notwendigen zukunftsorientierten Schwerpunkte. Die vorgesehenen Finanzmittel für den Bereich Forschung und Technologie müssen deutlich aufgestockt werden, um den Wirtschaftsstandort Deutschland auch in den folgenden Jahren zu sichern. Eine deutliche Aufstockung der Komplementär-mittel für den Hochschulbau ist dringend erforderlich, um den - zumindest notwendigsten - Ausbau- und Sanierungsbedarf der Hochschulen und Fachhochschulen abdecken zu können.

5. Das ganze Ausmaß der Neuverschuldung des Bundes ist offenzulegen: Der ausgewiesene Betrag von 68,7 Mrd DM verschweigt die tatsächliche Höhe der Neuverschuldung. Der Bund nimmt - nach seinen Angaben - daneben Kredite zur Tilgung der Bahnschulden in Höhe von mind. 5 1/2 Mrd DM und zugunsten des ERP-Fonds in Höhe von mind. 6 Mrd DM auf. Damit ergibt sich eine Neuverschuldung von mind. 80 Mrd DM. Rechnet man die abzulehnende Lastenverschiebung auf Länder und Gemeinden hinzu (Streichungen bei der Arbeitslosenhilfe rd. 4 Mrd DM), ergibt sich eine Neuverschuldung von mind. 84 Mrd DM. Die Neuverschuldung ist also mehr als 20 vH höher als ausgewiesen.
6. Seit dem 25. September 1992 ist bekannt, daß das Existenzminimum ab 1. Januar 1996 von der Lohn- und Einkommensteuer freizustellen ist. Die hierzu notwendige Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs kann allein im Jahr 1996 Steuerausfälle von bis zu 40 Mrd DM zur Folge haben. Gleichwohl geht die Bundesregierung in ihrer Finanzplanung von einem unverändert hohen Aufkommen der Steuern insgesamt aus. Entweder hat die Bundesregierung diese Belastung ignoriert oder sie sieht die vollständige Kompensation der Steuerausfälle durch anderweitige Steuererhöhungen vor. Der Bundesrat bedauert, daß die Finanzplanung des Bundes auch in dieser Frage die notwendige Klarheit vermissen läßt.
7. Der Bundesrat stellt abschließend fest: Die Bundesregierung hat mit ihrem Haushaltsentwurf 1995 und ihrer Finanzplanung bis 1998 keine solide Grundlage für die künftige Haushalts- und Finanzplanung geschaffen. Damit fehlt es an der notwendigen Berechenbarkeit der staatlichen Politik; dies hat negative Folgen für Wirtschaft und private Haushalte.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm bis zum 7. Oktober 1994 eine Alternativrechnung zur Finanzplanung vorzulegen (§ 50 Abs. 3 HGrG), so daß der Bundesrat diese Alternativrechnung in seiner nächsten Sitzung am 14. Oktober 1994 beraten kann.

Die vorzulegende Alternativrechnung muß - ausgehend von dem von der Bundesregierung vorgelegten Finanzplan - folgende aus dem Kreis der Bundesregierung angekündigte Vorhaben enthalten:

- Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996

Der Bundesminister der Finanzen hat für 1996 einen zu finanzierenden Betrag (Steuerausfall) von 15 Mrd. DM genannt¹. Der Bundesminister für Wirtschaft hat "eine Senkung über den gesamten Lohn- und Einkommensteuertarif" gefordert², die nach Angaben des Bundesministers der Finanzen einen Steuerausfall von bis zu 42,6 Mrd. DM zur Folge haben könnte³. Beide Szenarien sind alternativ für die einzelnen Jahre 1996, 1997 und 1998 darzustellen, der jeweilige Steuerausfall ist zu begründen.

- Erhöhung der Kinderfreibeträge

Der Bundesminister der Finanzen hat angekündigt, den Kinderfreibetrag "stufenweise auf etwa 7.000 DM" anheben zu wollen⁴. Vorbehaltlich einer Präzisierung durch die Bundesregierung ist dies so zu verstehen, daß in den Jahren 1996, 1997 und 1998 der Kinderfreibetrag um jeweils 1.000 DM erhöht werden soll. Der Steuerausfall durch die Stufenregelung ist getrennt für die einzelnen Jahre 1996, 1997 und 1998 zu quantifizieren.

- Nettosteuersenkung für Unternehmen

Der Bundesminister für Wirtschaft hat eine Netto-Steuerentlastung für die Unternehmen bereits ab 1996 angekündigt und dabei im einzelnen aufgeführt: Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer, Halbierung der Gewerbeertragsteuer, Fortfall der betrieblichen Vermögensteuer, Senkung des Spitzensteuersatzes der Einkommen-

¹ Pressekonferenz am 25. August 1994

² Handelsblatt vom 16. Juni 1994, dpa-Meldung vom 15. August 1994

³ Antwort der Bundesregierung in BT-Drs. 12/8117

⁴ Presseinterview vom 21. August 1994

steuer auf unter 45 vH⁵. Der aus diesen Maßnahmen sich ergebende Steuerausfall ist getrennt für die einzelnen Jahre 1996, 1997 und 1998 auszuweisen. Nach Berechnungen des Bundesministers der Finanzen würden die Maßnahmen insgesamt rund 30 Mrd. DM kosten⁶.

Der von der Bundesregierung beschlossene Finanzplan ist um die o.a. Vorhaben zu ergänzen und dem Bundesrat als Alternativrechnung entsprechend der Gesamtübersicht zum Finanzplan 1994 bis 1998 (Finanzbericht 1995, Seite 56) vorzulegen.

⁵ Handelsblatt vom 16. Juni bzw. 16. August 1994

⁶ Antworten der Bundesregierung in BT-Drs. 12/7781